

DR. JOSEF BÜNGER

Hohenzollernring 88
50672 Köln

Stadt Köln
Herrn Oberbürgermeister
Fritz Schramma
Rathaus
50667 Köln



Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2008 in Verbindung mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2008 sowie in Verbindung mit der Finanzplanung bis 2011

Sehr geehrter Herr Schramma,

hiermit erhebe ich als Einwohner der Stadt Köln fristgerecht Einwendungen gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung gegen den am 18.10.2007 im Rat der Stadt Köln von Ihnen eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2008 in Verbindung mit der Finanzplanung bis 2011.

Diese Einwendungen begründe ich wie folgt:

I. Köln lebt von seiner Substanz.

Daß Köln seit Jahren und Jahrzehnten von seiner Substanz lebt, ist allgemein bekannt, auch wenn dies bei den Kölnern Ratspolitikern bisher zu keinerlei Maßnahmen der Gegensteuerung geführt hat. Ich verweise hierzu auf meine Einwendungen für die Jahre 1998 bis 2007.

Zumindest bestätigt die Kämmerei diesen Sachverhalt nun, indem sie in dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2008 auf Seite 29 der Anlagen zum Haushaltsplan Entwurf 2008 schreibt: „Die Stadt Köln lebt zur Zeit von ihrer Substanz.“

Schulden wurden seit Jahren und Jahrzehnten aufgetürmt und gleichzeitig Vermögen veräußert. Der Handlungsspielraum der Stadt Köln schrumpfte daher von Jahr zu Jahr. Diese Entwicklung setzt sich auch mit dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf im Jahr 2008 und in den Folgejahren fort !

Trotz dieser Erkenntnisse wurde die Kritik hieran stets zurückgewiesen (s. beigefügte Antworten der Stadt Köln aufgrund der getroffenen Ratsentscheidungen für die Jahre 2001 bis 2007)

II. Die Stadt Köln „boomt“ nicht.

Entgegen vielen Darstellungen sind (endlich auch) folgende Fakten zu berücksichtigen:

- **Gewerbsteuer**

Das Gewerbesteueraufkommen betrug bis zum Jahr 2004 regelmäßig ca. 600 bis 750 Mio € jährlich. Der sprunghafte Anstieg auf ca. 1 Mrd € ab dem Jahr 2005 liegt alleine an einer Gesetzesänderung, nach der die Verrechnung von Gewinnen mit Verlusten der Vergangenheit in Bezug auf die Gewerbesteuer nicht mehr möglich war. Auf diese Gesetzeslage haben sich die Unternehmen mittlerweile eingestellt. Das Festsetzungssoll mit dem damit verbundenen Gewerbesteueraufkommen wird sukzessive wieder auf das Niveau der Jahre bis 2004 sinken. Die ersten Reduzierungen für die Jahre 2007 und 2008 hat die Kämmerei in den Anlagen zum Haushaltsplan-Entwurf 2008 auf Seite 22 bereits mitgeteilt.

- **Arbeitslose**

Die Zahl der Arbeitslosen sinkt (genau wie in der bundesweiten Betrachtung) nur aufgrund statistischer Gegebenheiten. Umschulungs- und Beschäftigungsmaßnahmen aller Art, geringfügig Beschäftigte, Krankmeldungen, Vorruhestand, mehr Bürger, die aus dem Berufsleben ausscheiden als eintreten, lassen die statistischen Werte sinken. Die Nettoeinkommen der Kölner Bürger sinken aber gleichzeitig auch. Die Ausgaben für Soziales steigen für die Stadt Köln daher weiter an.

- **Auszubildende**

Seit Jahren werden zu wenig Ausbildungsplätze in Köln angeboten. Tausende von Jugendlichen befinden sich in Warteschleifen oder haben aufgrund ihres mittlerweile erreichten Alters keine Chance mehr auf einen Ausbildungsplatz.

Die Vermeidung des Haushaltssicherungskonzepts liegt ausschließlich an den Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen durch das NKF. Aufgelaufene Jahresfehlbeträge können mit vorhandenem Vermögen verrechnet werden. Die Stadt Köln verfügt (hierzu) immer noch über ausreichendes Vermögen, auch wenn dieses in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten permanent reduziert wurde und weiterhin abnehmen wird.

Die Vermeidung des Haushaltssicherungskonzeptes liegt daher ebenso wenig daran, daß die Stadt Köln „boomt“ oder die Gewerbesteuereinnahmen angeblich permanent ansteigen, auch wenn Pressemitteilungen und Veröffentlichungen sowie Erklärungen von Politik und Verwaltung weiterhin das Gegenteil behaupten.

III. Köln schafft (nach wie vor) keine ausreichenden Bedingungen für Bildung und Betreuung.

Der Etat für Bildung wurde nicht erhöht – im Gegenteil. Dieser Etat wird zunehmend durch steigende Mieten für Schulen an die Gebäudewirtschaft aufgezehrt. Die Mittel zur Sanierung (und Reinigung) der Schulen im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft wurden reduziert. Der Instandhaltungsstau an Kölner Schulen steigt wieder an.

Es fehlen nach wie vor Hausmeister, Schulsekretärinnen, Computer, Drucker, Kopierer, Einrichtungen für Sport- und Fachunterricht, Lernmittel aller Art ...

Die Pflichtaufgaben als Schulträger werden nach wie vor weder ordnungsgemäß noch vollständig erfüllt.

Die qualitativ hochwertige Betreuung der Kinder in Horten wird zudem seit dem Jahr 2005 durch die Sparvariante „Offene Ganztagschule“ ersetzt.

IV. Anträge

Aufgrund der geschilderten Sachverhalte sowie unter Verweis auf die Einwendungen für die Jahre 1998 bis 2007 beantrage ich:

- Zurückweisung des Haushaltsplanentwurfs 2008, da die Eröffnungsbilanz fehlt und die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen sowie das Vermögen gar nicht zu erkennen ist.
- Erhöhung der tatsächlichen Ausgaben im Schulbereich zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung der Pflichtaufgaben der Stadt Köln verbunden mit einem Plan zum kontinuierlichen Abbau des dargestellten Investitionsstaus an Kölner Schulen innerhalb der kommenden fünf Jahre.
Erlaß aller Elternbeiträge.
- Erhöhung der tatsächlichen Ausgaben im Jugendhilfebereich zur Schaffung von ausreichenden Grundlagen für eine ordnungsgemäße Förderung, Betreuung und Beschäftigung von Jugendlichen.
Rücknahme aller Kürzungen hierzu seit dem Jahr 2001.
- Verdoppelung der genannten Ausgaben für Fachpersonal und gezielte Maßnahmen der mittelständischen Wirtschaftsförderung zur Stärkung derjenigen Kölner Unternehmer, die willens und in der Lage sind, für Arbeit, Ausbildung und Einkommen für sich und andere zu sorgen.

Auch wenn diese Anträge wie immer abgelehnt werden (s. Anlagen), verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


(Dr. Josef Bünger)

Anlagen



20

Stadt Köln · Kämmerei
Laurenzplatz 1-3, 50667 KölnHerrn
Dr. Josef Bünger
Hohenzollernring 88

50672 Köln

KämmereiLaurenzplatz 1-3, 50667 Köln
Auskunft Frau Nitze, Zimmer 110
Telefon 0221 221-26179, Telefax 0221 221-22125
E-Mail kaemmerei@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de**Sprechzeiten**Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Linien 5, 16, 17, 18, 19

Haltestelle: Dom/Hbf

Linien 1, 7, 8, 9

Haltestelle: Heumarkt

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

Ni

26.02.2007

Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2007

Sehr geehrter Herr Dr. Bünger,

mit Ihrer Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2007 fordern Sie

- eine Erhöhung der für den Schulbereich im Haushaltsjahr 2007 bereitgestellten Mittel und den Verzicht auf alle Elternbeiträge im Zusammenhang mit der Offenen Ganztagschule. Aus Ihrer Sicht werden die Schulträgerpflichtaufgaben durch die Stadt Köln nicht ordnungsgemäß und vollständig erfüllt.
- eine Erhöhung der für den Jugendhilfebereich im Haushaltsjahr 2007 bereitgestellten Mittel. Nach Ihrer Meinung erledigt die Stadt Köln ihre Pflichtaufgaben im Kinder- und Jugendbereich ebenfalls nicht ordnungsgemäß und vollständig.
- eine Erhöhung der für den Bereich der Wirtschaftsförderung im Haushaltsjahr 2007 bereitgestellten Mittel. Ihrer Ansicht nach betreibt die Stadt Köln keine ausreichende Wirtschaftsförderung zur Stärkung des Kölner Mittelstandes.
- ein Haushaltssicherungskonzept, das transparent ist und dem Grundsatz der Gemeindeordnung entspricht. Sie sind der Auffassung, dass das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept nicht den Anforderungen der Gemeindeordnung gerecht wird.

Anlässlich der Beratung des Haushaltes 2007 hat der Rat der Stadt Köln am 13.02.2007 Ihre Einwendung zur Kenntnis genommen und beschlossen, sie zurückzuweisen.

Im Folgenden werden Ihnen die Gründe für diese Entscheidung dargelegt. Da Sie in Ihrer aktuellen Einwendung auf die Einwendungen der letzten Jahre verweisen und diese zu Bestandteilen der neuen erklären, gestatten Sie mir, in Teilen auch auf die Ihnen vorliegenden

detaillierten Erläuterungen der letzten Jahre zu verweisen. Soweit substantielle sachliche Änderungen im Vergleich zu den Vorjahren erkennbar sind bzw. es sich um neue Themenbereiche handelt, wird hierauf ausführlich eingegangen.

Erfüllung der Pflichtaufgaben als Schulträger

Zu der von Ihnen schon in Vorjahren vertretenen Meinung, dass die Stadt ihre Pflichtaufgaben als Schulträger nicht ordnungsgemäß und vollständig erfülle, wurde bereits mehrfach Stellung genommen. Deshalb werden hier lediglich nochmals die wesentlichsten Aspekte aufgezeigt:

Die Stadt Köln als Schulträger unterliegt der allgemeinen Kommunalaufsicht sowie der Schulaufsicht des Staates. Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit besitzt der Staat umfangreiche Steuerungsmöglichkeiten, die den Spielraum der Stadt auf dem Gebiet des Schulwesens eingrenzen. Da weder die Kommunalaufsicht noch die Schulaufsicht die Erfüllung der Pflichtaufgaben des Schulträgers Stadt Köln insgesamt oder in einzelnen Fällen beanstandet bzw. korrigiert haben, wird deutlich, dass die Stadt ihren Pflichtaufgaben nachkommt und diese erfüllt.

Verzicht auf alle Elternbeiträge im Zusammenhang mit der Offenen Ganztagschule

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 12.02.2006 unter Bezug auf den Runderlass vom 26.01.2006 kann der Schulträger für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagschulen (OGTS) im Primarbereich Elternbeiträge bis zu einer Höhe von 150 Euro pro Monat und Kind erheben. Auf dieser Basis hat der Rat der Stadt Köln die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen beschlossen. Gemäß § 4 der Satzung werden die Beiträge gestaffelt nach Einkommen erhoben. Der Höchstbeitrag für die Teilnahme an der OGTS liegt bei 150 Euro.

Bereits jetzt besteht für Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder die Möglichkeit, eine Beitragsreduzierung oder einen Erlass der Beitragszahlung aus sozialen Gründen zu beantragen. Des Weiteren wird für Geschwisterkinder, die gleichzeitig die OGTS besuchen, nur ein Beitrag für das erste Kind erhoben (Geschwisterermäßigung).

Die Stadt Köln stellt über ihren Pflichtanteil von 410 Euro pro Kind hinaus zusätzlich weitere 410 Euro pro Kind freiwillig für die OGTS zur Verfügung. Durch die Elternbeiträge wird ein Teil des Pflichtanteils refinanziert. Würde man auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichten und somit eine teilweise Refinanzierung der städt. Leistungen ausschließen, wäre die Stadt evtl. nicht mehr in der Lage, weiter ihren freiwilligen Anteil zu leisten, mit der Folge, dass die Eltern zwar keinen Beitrag zahlen, aber dem „System OGTS“ 410 Euro je Kind (je Gruppe à 25 Kinder = 10.250 Euro p. a.) fehlen würden. Somit wären weniger Angebote und Betreuungszeiten möglich, die Qualität der Maßnahme würde erheblich leiden. Seitens der Jugendhilfeträger, die OGTS vor Ort durchführen, wurde vor zwei Jahren (im Rahmen der Prüfung einer evtl. Einstellung des freiwilligen Anteils) erklärt, dass sie zu finanziell schlechteren Bedingungen die Trägerschaft ablehnen müssten. Die Konsequenz wäre, dass die inzwischen sehr gut ausgebaute Betreuung nicht mehr bzw. nicht mehr im bisherigen Umfang stattfinden könnte. Dies würde zum Nachteil aller Kinder führen, während die Beitragserhebung zu einer der Einkommenssituation der Eltern angepassten und somit sozialverträglichen Beteiligung führt.

Ein genereller Erlass der Elternbeiträge ist, gerade im Hinblick auf die derzeitige Haushaltssituation, daher nicht vertretbar.

Investitionsstau an Kölner Schulen

In Ihrer Einwendung gehen Sie von einem aktuellen Investitionsstau an Kölner Schulen von weit über 800 Mio. Euro aus, der nach Ihrer Auffassung jährlich weiter ansteigt und nicht wieder abgebaut werden kann. Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Der Abbau des Instandhaltungsstaus ist eines der wesentlichen Ziele der Stadtverwaltung, insbesondere der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft. Gerade im Schulbereich wurden trotz der angespannten Haushaltslage massive Anstrengungen unternommen, die Rahmenbedingungen von Schülern und Lehrern nachhaltig zu verbessern. Die nachfolgende tabellarische Darstellung der in den letzten Jahren eingesetzten Baumittel verdeutlicht, dass die von Ihnen geäußerte Befürchtung hinsichtlich eines weiter steigenden Investitions- und Instandhaltungsstaus unbegründet ist.

Wirtschaftsjahr	Instandhaltung Schulen	Investitionen Schulen
	Budget in Mio. EUR	Budget in Mio. EUR
2003	28,6	45,2
2004	32,6	40,0
2005	13,0	53,8
2006	33,2	64,6
2007 (Entwurf Wirtschaftsplan)	35,7	74,6

Der Anstieg des Investitionsvolumens in 2007 ist vor allem auf den zusätzlichen Finanzbedarf für den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Ganztagschulen zurückzuführen.

Über die o. a. Jahresbeträge hinaus sind noch die Finanzmittel zu berücksichtigen, die seit dem Frühjahr 2005 im Rahmen einer Public- Private- Partnership (PPP) über das Betreiberentgelt für die Instandhaltung von Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Mieten für Schulen

Ihrer erneut aufgestellten Behauptung, dass der Schuletat durch steigende Mieten der Gebäudewirtschaft aufgezehrt wird, muss zum wiederholten Male widersprochen werden. Steigende Mieten sind fast ausschließlich auf ein in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht verbessertes Raum- und Flächenangebot zurückzuführen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist Ihre Mutmaßung, dass die Mieten der überzogenen Gewinnerzielung der PPP-Vertragspartner dienen und insoweit den Schuletat übermäßig beanspruchen. Die Sanierung und der Betrieb von Schulen durch einen privaten Partner zielt darauf ab, den Instandhaltungsstau im Schulbereich trotz begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen schnellstmöglich zu beseitigen. Die PPP-Bieterauswahl erfolgt auf der Grundlage einer umfassenden und zudem langfristig angelegten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Kürzungsmaßnahmen im schulischen Bereich (Freiwillige Leistungen)

Inhaltlich unterscheidet sich Ihre Einwendung zu diesem Punkt nicht von Ihren Ausführungen in den Vorjahren. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher grundsätzlich auf die diesbezügliche Stellungnahme der Verwaltung in den vergangenen Jahren verwiesen. Gegenüber dem Haushaltsplan 2005/2006 sind in den angesprochenen Bereichen keine Kürzungen erfolgt. Bei der Reinigung ist lediglich eine haushaltsneutrale Mittelumschichtung vorgenommen worden. Bezüglich der Mietkostenzuschüsse für die Freie Schule ist bereits im Vorjahr darauf hingewiesen worden, dass die Freie Schule mittlerweile Zuschüsse u.a. von der Bezirksregierung erhalten kann und insoweit die Einsparung der städt. Zuschussmittel vertretbar ist.

Erfüllung der Pflichtaufgaben im Kinder- und Jugendbereich

Nach Ihrer Meinung erfüllt die Stadt Köln aufgrund der Kürzungen in den letzten Jahren ihre Pflichtaufgaben im Kinder- und Jugendhilfebereich, die im Jugendhilfegesetz definiert sind, weder vollständig noch ordnungsgemäß. Diese Kritik muss zurückgewiesen werden. Trotz angespannter Haushaltslage kommt die Stadt Köln durchaus ihren Verpflichtungen durch entsprechende Daseinsvorsorge für die Kinder und Jugendlichen nach. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Aufgaben nur dem Grund nach pflichtig ist, während

die Höhe der eingesetzten Mittel freiwilliger Natur ist. So ist beispielweise auch die Anzahl der vorgehaltenen und finanzierten Jugendeinrichtungen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass die notwendigen Kürzungen in der Vergangenheit nicht nur aus der Reduzierung städtischer Mittel, sondern auch aus geringeren Landeszuschüssen resultieren. Das städtische Bemühen zur Aufrechterhaltung der Angebote für Kinder und Jugendliche zeigt sich auch darin, dass zunächst im Haushaltsplan-Entwurf 2007 vorgesehene Kürzungen bei der Jugendförderung im Rahmen des weiteren Haushaltsplanaufstellungsverfahrens wieder zurückgenommen sowie ursprünglich auf 2005 und 2006 beschränkte Mittelzusetzungen auf 2007 ausgeweitet worden sind.

Beanstandete Maßnahmen im Kinder- und Jugendbereich

Im Folgenden wird auf einige von Ihnen beanstandete Maßnahmen näher eingegangen:

- **Beseitigung von dioxinhaltigem Kieselrot auf Sportplätzen (u. a. Sportplatz Ostheim)**
Seit 2002 werden von der Verwaltung dioxinhaltige Sportplätze saniert. Begonnen wurde in 2002 mit der Sportanlage Ludwig-Jahn-Straße, deren Laufbahn mit Kieselrot belastet war. Es folgte von Ende Oktober 2005 bis Januar 2006 die Sanierung der Sportanlage Servatiusstraße in Köln-Ostheim. Hier ist die Wiederherstellung der Sportanlage derzeit noch nicht abgeschlossen. Des Weiteren wurden für die noch bekannten Sportanlagen, die angeblich mit Kieselrot belastet sind, Untersuchungen in Auftrag gegeben. Zurzeit werden acht Sportanlagen im Stadtgebiet beprobt. Die Untersuchungsergebnisse aus dem Jahre 1991 können aufgrund des weit zurückliegenden Zeitpunktes bei der Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung von Kieselrotflächen nicht mehr zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus waren die damaligen Werte nicht eindeutig dem Material „Marsbergschlacke“ zuzuordnen, da die gemessenen Gehalte in vielen Fällen dafür zu niedrig waren.

Das in 1997 vom Land initiierte Förderprogramm unterstützt die Entnahme und Entsorgung des Materials Kieselrot/Marsbergschlacke mit einem Zuschuss in Höhe von 80 % der Ausgaben. Die verbleibenden 20 % sowie alle weiteren Kosten einer Wiederherstellung der Sportanlage müssen von der Kommune finanziert werden. Da diese Kosten aufgrund der Größe der städt. Sportflächen erheblich sind, können die Sanierungen lediglich schrittweise vorgenommen werden. Sehr hoch sind auch die Kosten für die Untersuchungen, die als Grundlage für einen Förderantrag notwendig sind, weil die unterschiedlichen Bereiche einer Sportanlage (Platz, Laufbahn, Segmente) beprobt werden müssen. Die Sanierungen können sich lediglich auf tatsächlich belastete Bereiche beziehen. Beurteilungsgrundlage ist hierbei der Anhang II der Bundesbodenschutzverordnung (Maßnahmenwerte).

Nach dem Vorliegen der Ergebnisse der aktuell laufenden Untersuchungen zur derzeitigen Flächenbelastung mit Kieselrot (Kontrollbeprobung) wird die Verwaltung eine Prioritätenliste der zu sanierenden Sportanlagen fertigen, die entsprechenden Förderanträge stellen sowie nach Bewilligung der Zuschussmittel und Bereitstellung der städtischen Mittel die Sanierungen durchführen.

Zu der von Ihnen beanstandeten Sperrung der Sportanlage Servatiusstraße in Köln-Ostheim ist noch Folgendes anzumerken:

Diese Sportanlage wurde nach der erfolgten Kieselrotsanierung nicht geschlossen. Vielmehr mussten weiterführende Untersuchungen des Bodens vorgenommen werden. Gleichzeitig wurden die für eine Generalinstandsetzung der Anlage notwendigen Arbeiten ermittelt. Inzwischen ist die Wiederherstellung der Sportanlage beauftragt, mit den Arbeiten wird – je nach Witterung – kurzfristig begonnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in Stand gesetzte Sportanlage im Sommer/Herbst 2007 für die Nutzer wieder zur Verfügung stehen wird.

- **Köln-Pass**

Der zum 1.1.2004 auf Beschluss des Rates durch den Mobilitätspass abgelöste Familienpass stellte keine Leistung der Jugendhilfe dar, sondern eine freiwillige soziale Leistung, die einkommensschwachen Kölnerinnen und Kölnern und insbesondere Familien mit Kindern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben über das durch Berücksichtigung entsprechender Anteile in den Regelsätzen sozialhilferechtlich ausreichende Maß hinaus ermöglichen sollte. Eine Verpflichtung zur Gewährung dieser Leistungen bestand zu keiner Zeit. Somit ist der Vorwurf abwegig, durch die Einstellung des Familienpasses würde gegen den Auftrag des Jugendhilfegesetzes verstoßen. Im Übrigen hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 28.09.2006 die Wiedereinführung des Köln-Passes beschlossen, wodurch für einen Großteil der seinerzeit Berechtigten die Vergünstigungen des Familienpasses wieder eingeführt worden sind.

- **Freiwillige Leistungen: Betreuung, Förderung und Integration (Schulbereich)**

Ihrer Behauptung, dass die freiwilligen Leistungen in den Bereichen Betreuung, Förderung und Integration ein Erreichen der heute notwendigen Anforderungen – im Hinblick auf die Ergebnisse der PISA-Studien – nicht zulassen, muss widersprochen werden. Bei den städtischen freiwilligen Leistungen: Bildungsberatung, Fördermaßnahmen sowie Betreuungs- und Integrationsmaßnahmen im Schulbereich handelt es sich um wichtige und zukunftsorientierte Maßnahmen, denen im Rahmen des finanziell Möglichen hohe Priorität beigemessen wird. Hierzu ist beispielhaft zu erwähnen, dass die Stadt Köln ab dem Haushaltsjahr 2007 jährlich 35.000 Euro zusätzlich für das Projekt „Rucksack“ bereitstellt. Die PISA-Studie hat den Zusammenhang von Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache und Einwirken des sozial-familiären Umfeldes mit Bildungserfolgen herausgestellt und damit die Notwendigkeit gezielter Sprachförderung und Elternbildung ins Blickfeld gerückt. Im „Rucksack-Projekt“ lernen Mütter mit Migrationshintergrund, die sowohl Deutsch als auch ihre Muttersprache gut sprechen, andere Mütter mit Migrationshintergrund bei der sprachlichen Förderung ihrer Kinder zu unterstützen.

- **Offene Ganztagschule**

Der Rat der Stadt Köln hat am 04.04.2006 und 06.02.2007 beschlossen, die Offene Ganztagschule bis zum Schuljahr 2007/2008 auf insgesamt 17.450 Plätze auszubauen. Der Auf- und Ausbau erfolgt sowohl in räumlicher als auch in qualitativer Hinsicht. Die Plätze werden im kommenden Schuljahr zur Verfügung stehen. Kindern, die zurzeit über Ganztagsplätze in Horten oder der Schulbetreuungsmaßnahme "13 Plus" verfügen, werden Plätze in den Offenen Ganztagschulen garantiert. Insofern ist Ihre Aussage, dass 5.000 Kinder ohne Betreuungsplatz sein werden, entschieden zurückzuweisen. Es wird vielmehr zu einer erheblichen Verbesserung der Versorgungssituation kommen. Während vor Einführung der Offenen Ganztagschule nur für rd. 8% der Kinder im Grundschulalter Ganztagsplätze in Horten zur Verfügung standen, werden es ab dem 01.08.2007 rd. 50 % der Kinder im Primarbereich sein, die auf adäquate Angebote zurückgreifen können.

Bezüglich Ihres Hinweises, dass in der Offenen Ganztagschule kein Unterricht stattfindet, wird auf den Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW in der aktuellen Fassung vom 26.01.2006 verwiesen. Bei den Angeboten der Offenen Ganztagschule handelt es sich um außerunterrichtliche Angebote. Diese Angebote beinhalten sowohl Sport- und Bewegungsangebote, Kurse und Arbeitsgemeinschaften im musisch-künstlerischen Bereich als auch bedarfsgerechte Förderangebote. Das Ganztagskonzept jeder einzelnen Schule ist Bestandteil des Schulprogramms und stellt eine auf die Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen dieser betreffenden Schule abgestimmte Konzeption dar. Insofern garantiert die Offene Ganztagschule nicht nur eine erhebliche quantitative Verbesserung der Versorgungssituation in Köln, sondern bietet qualitativ gu-



te und bedarfsgerechte Betreuung und Förderung.

- **Projekte aus dem Bereich Soziales**

Ihre pauschale Äußerung, im Bereich Soziales habe es in allen Projekten jahrelange permanente Kürzungen gegeben, entbehrt jeder Grundlage. Unabhängig davon, dass die städtischen Pflichtaufgaben im Sozialbereich nicht auf dem Jugendhilfegesetz, sondern auf den Sozialgesetzbüchern II und XII basieren, sieht weder der Haushalt 2007 noch sahen die Haushaltspläne früherer Jahre Leistungskürzungen bei der Sozialhilfe vor. Selbst die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehenden freiwilligen sozialen Leistungen konnten mit Ausnahme des Familienpasses (siehe hierzu die o.a. Erläuterung) trotz der angespannten Haushaltslage weitgehend erhalten bleiben.

Wirtschaftsförderung des Kölner Mittelstandes (Unternehmen und Freiberufler)

Seit Jahrzehnten betreibt die Stadt Köln (wie alle übrigen verantwortungsbewusst handelnden Kommunen) eine Wirtschaftsförderung als Nicht-Pflichtaufgabe im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Aktivitäten der städtischen Wirtschaftsförderung werden vom Rat und den betroffenen Wirtschaftskörperschaften (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) sowie den Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden aufmerksam beobachtet und als wichtige Aufgabe zur Herstellung eines optimalen kommunalen Wirtschaftsklimas anerkannt.

Die von Ihnen gestellten Forderungen bzw. bemängelten Defizite sind obsolet. Der im Amt für Wirtschaftsförderung angesiedelte Unternehmens-Service wurde zu Beginn des Jahres 2006 organisatorisch und personell erheblich verstärkt, was - insbesondere in der derzeitigen schwierigen Haushaltssituation - ein großes finanzielles Engagement der Stadt Köln bedeutete. Aufgabe des Unternehmens-Services ist die Betreuung von Unternehmen, Investoren und Existenzgründern (im gesamten Stadtgebiet) bei allen betrieblichen Anliegen und Genehmigungsverfahren. Der Unternehmens-Service ist hierbei nicht nur erster Ansprechpartner, Lotse und Genehmigungsmanager, sondern wirkt auch nach innen als „Kümmerer“, Clearing-Stelle und Prozessmanager.

Die Stadt Köln hat also bereits die Organisationseinheit geschaffen, die Sie offensichtlich mit den von Ihnen bezeichneten „Scouts“ eingerichtet haben möchten.

Gezielte Maßnahmen zur verstärkten Beteiligung Kölner (Ausbildungs-) Unternehmen an städtischen Aufträgen sind nach den Vorschriften der VOB/A und der VOL/A nicht zulässig. Bezüglich der Beteiligung von Ausbildungsbetrieben praktiziert die Stadt Köln ein Verfahren, dass Ausbildungsbetriebe im Vergabeverfahren mit einem Bonus hinsichtlich des Preises versieht. Dies führt dazu, dass geringfügig teurere Angebote solcher Betriebe gegenüber Nichtausbildungsbetrieben den Zuschlag erhalten können. Die rechtlichen Möglichkeiten, einen solchen Bonus zu vergeben, sind – insbesondere bezogen auf die Höhe – sehr begrenzt.

Auslagerungen von Vermögenswerten in Beteiligungsgesellschaften

Ihrer Ansicht nach liegt kein Konzept (und kein Wille) vor, die städtischen Beteiligungsgesellschaften mit deren Vermögen und Gewinnen sinnvoll zur Stärkung der Kölner Bürger einzusetzen. Die diesem Einwand zugrunde liegende Argumentation basiert offenbar auf einer mangelnden Kenntnis der bestehenden Sachlage und der in diesem Zusammenhang zu beachtenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Form und Ausgestaltung wirtschaftlicher Betätigung der Stadt werden grundsätzlich vorgegeben durch die einschlägigen Bestimmungen des Gesellschafts- und kommunalen Wirtschaftsrechtes. In diesem Rahmen hat die Stadt bisher konsequent alle Möglichkeiten genutzt, kommunale Aufgabenerledigung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und der regionalen Wirtschaft zu optimieren. Eine strikte Fortführung dieses konzeptionellen Leitgedankens ist sichergestellt durch den Beschluss des Finanzausschusses vom 04.07.2005, der für Rechtsformänderungen den Nachweis verlangt, dass bei gleichem Mitteleinsatz eine ver-

besserte Qualität erreicht werden kann oder gegenüber dem Status quo bei gleicher Leistung eine deutliche Kostensenkung und damit Entlastung des Haushaltes zu erzielen ist. Flankiert werden die Bemühungen, eine stärkere Einbindung der städtischen Beteiligungsunternehmen in die Ziele des Konzerns Stadt zu gewährleisten durch den Beschluss des Finanzausschusses vom 13.12.2004 zur Anpassung des Beteiligungsmanagements, der von der Verwaltung bereits weitgehend umgesetzt werden konnte.

Im Übrigen nutzt die Stadt konsequent die bestehenden Möglichkeiten, alle Unternehmen soweit vertretbar durch Deckelungen von Verlustzuweisungen und Betriebskostenzuschüssen bzw. durch Erhöhungen von Gewinnabführungen in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen. Sie erfüllt damit auch eine Forderung der Bezirksregierung Köln, die diese im Rahmen einer Stellungnahme zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Köln mit Schreiben vom 07.05.2004 geäußert hatte.

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Köln

Zu der von Ihnen beantragten Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes, das transparent ist und dem Grundsatz der Gemeindeordnung entspricht, ist Folgendes anzumerken: Das erstmals für 2003/2004 aufgestellte, vom Rat beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Haushaltssicherungskonzept wurde im Zusammenhang mit dem Doppelhaushalt 2005/2006 fortgeschrieben und in dieser Fassung ebenfalls von der Aufsichtsbehörde akzeptiert. Im Rahmen der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltes 2007 erfolgte eine erneute Überarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes. Dabei wurde nicht nur der für eine weitere Genehmigung notwendige jahresbezogene Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2007 erreicht, es wurde sogar ein jahresbezogener Überschuss von rd. 12,8 Mio. Euro erzielt. Auch die Finanzplanungsjahre schließen mit jahresbezogenen Überschüssen ab. Darüber hinaus hat der Rat mit Beschluss vom 13.02.2007 die Verwaltung beauftragt, den Abbau der aufgelaufenen Altfehlbeträge im HSK-Zeitraum bis zum Jahre 2012 sicherzustellen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept den Anforderungen an eine Genehmigungsfähigkeit vollinhaltlich entspricht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Stadt Köln ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowohl als Schulträger und Träger der Jugendhilfe als auch aus haushaltsrechtlicher Sicht im erforderlichen Umfang nachkommt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Peter Michael Soénius



Dezernat II - Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft, Recht,
Sicherheit und Ordnung

Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln
Auskunft Frau Nitze, Zimmer 110
Telefon 0221/221-26179, Telefax 0221/221-24806
E-Mail dezernat-II@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

20000

Stadt Köln - Dezernat II
Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Herrn
Dr. Josef Bünger

Hohenzollernring 88
50672 Köln



Sprechzeiten
Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Linien 5, 16, 17, 18, 19
Haltestelle: Dom/Hbf
Linien 1, 7, 8, 9
Haltestelle: Heumarkt

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

Ni

07.08.2005

Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2005/2006

Sehr geehrter Herr Dr. Bünger,

mit Ihrer Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2005/2006 fordern Sie eine Erhöhung der für den Schulbereich in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 bereitgestellten Mittel. Aus Ihrer Sicht werden die gesetzlich vorgeschriebenen Schulträgerpflichtaufgaben durch die Stadt Köln nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus beantragen Sie ein Haushaltssicherungskonzept, das transparent ist und dem Grundsatz der Gemeindeordnung entspricht. Nach Ihrer Meinung wird das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept den Anforderungen der Gemeindeordnung nicht gerecht.

Anlässlich der Beratungen des Doppelhaushaltes 2005/2006 hat der Rat der Stadt Köln am 05.07.2005 Ihre Einwendung zur Kenntnis genommen und beschlossen, sie zurückzuweisen.

Nachfolgend werden Ihnen die Gründe erläutert, die für diese Entscheidung maßgebend waren. Da Sie in Ihrer aktuellen Einwendung auf die Einwendungen der letzten Jahre verweisen und diese zu Bestandteilen der neuen erklären, erlauben Sie, dass an einzelnen Stellen auf die früheren Stellungnahmen verwiesen wird. Soweit substantielle sachliche Änderungen im Vergleich zu den Vorjahren erkennbar sind, wird hierauf ausführlich eingegangen.

Erfüllung der Pflichtaufgaben als Schulträger

Zu der von Ihnen schon in Vorjahren vertretenen Meinung, dass die Stadt ihre Pflichtaufgaben als Schulträger nicht ordnungsgemäß und vollständig erfüllt, ist bereits mehrfach geantwortet worden. Deshalb sollen hier lediglich nochmals die wesentlichsten Aspekte herausgestellt werden.

Die Stadt Köln als Schulträger unterliegt der allgemeinen Kommunalaufsicht sowie der Schulaufsicht des Staates. Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit besitzt der Staat umfangreiche Steuerungsmöglichkeiten, die den Spielraum der Stadt auf dem Gebiet des Schulwesens eingrenzen. Da weder die Kommunalaufsicht noch die Schulaufsicht die Erfüllung der Pflichtaufgaben des Schulträgers Stadt Köln insgesamt oder in einzelnen Fällen beanstandet bzw. korrigiert haben, wird deutlich, dass die Stadt ihren Pflichtaufgaben nachkommt und diese erfüllt.

Investitionsstau an Kölner Schulen

In Ihrer Einwendung gehen Sie von einem aktuellen Investitionsstau an Kölner Schulen von über 800 Mio. Euro aus, der nach Ihrer Auffassung jährlich weiter ansteigen und nicht wieder abgebaut werden wird. Diese Annahme ist nicht nachvollziehbar.

Die Baumaßnahmen im Schulbereich werden - trotz der sehr schwierigen Haushaltslage - zielgerichtet vorangetrieben entsprechend einer Prioritätenliste zur Abarbeitung des in der Vergangenheit entstandenen Instandhaltungs- und Investitionsstaus (z. B. aktuell im Verlauf des Jahres 2004: Fertigstellung der Turnhalle und der Erweiterung der Realschule Wückelsweg, Generalinstandsetzung der Schule für Geistigbehinderte Auf dem Sandberg, Sanierung der Grundschule Am Rosenmaar, Fenstererneuerung an der Grundschule Balsaminenweg). Bei dieser Vorgehensweise finden auch aktuelle schulplanerische Prognosen Berücksichtigung.

Was die notwendige Bereitstellung von Mitteln betrifft, so ist festzuhalten, dass für den investiven Bereich vor Einrichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft jährlich durchschnittlich ca. 15 Mio. Euro im Vermögenshaushalt bereitgestellt wurden. Nach der Einrichtung der Gebäudewirtschaft beträgt das Volumen der investiven Maßnahmen insgesamt für die Jahre 2003 bis 2007 rd. 180 Mio. Euro. Die Rückstellung der Gebäudewirtschaft für Sanierungs- und Rückbaukosten beläuft sich auf rd. 10,7 Mio. Euro (Stand des Jahresabschlusses 2003). Die ab dem Jahr 2005 für die Schulbauunterhaltung im Vergleich zu den Vorjahren niedrigere Finanzausstattung wird durch Investitionsvorhaben und den Einsatz neuer Finanzierungsmodelle – Public Private Partnerchip – kompensiert, so dass sich der Abbau des Instandhaltungs- und Investitionsstaus auch künftig fortsetzt.

Seit 2002 werden seitens des Landes keine Einzelbewilligungen im Rahmen der Projektförderung von Schulneu-, -erweiterungs- und -anbauten, Förderungen des Einsatzes neuer Medien etc. mehr erteilt. Die Förderung dieser Maßnahmen wird durch die Bewilligung einer allgemeinen Schulpauschale innerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) ersetzt, aus der neben den o.a. investiven Maßnahmen auch Schulausgaben des Verwaltungshaushaltes (z. B. Leasing, Miete, Sanierung von Schulgebäuden) finanziert werden können.

In 2005 werden im Schulbudget (Vermögenshaushalt) Maßnahmen in Höhe von rd. 7,0 Mio. Euro (in 2006: rd. 6,4 Mio. Euro) aus dieser Schulpauschale finanziert, ein Betrag in Höhe von rd. 14,4 Mio. Euro (in 2006: rd. 15,0 Mio. Euro) soll an die Gebäudewirtschaft zur Mitfinanzierung der dort geplanten Schulneu-, -erweiterungs-, -umbau- und -sanierungsmaßnahmen weitergeleitet werden. Rd. 2,1 Mio. Euro (in 2006 ebenfalls rd. 2,1 Mio. Euro) werden für Schulausgaben des Verwaltungshaushaltes verwendet.

Bearbeitung sämtlicher bekannter Schadstofffälle

Diese Thematik war Gegenstand der Einwendung 2003/2004. In der diesbezüglichen Stellungnahme der Verwaltung vom 01.08.2003 wurde die Sanierung der mit Kieselrot belasteten Schulsportanlagen angekündigt. Die entsprechende Bearbeitung der Flächen ist inzwischen abgeschlossen.

Mieten für Schulen

Ihren Behauptungen, dass der Schuletat durch steigende Mieten an die Gebäudewirtschaft immer weiter aufgezehrt wird, die Mieten zum größten Teil an den städt. Haushalt zurückfließen und der Schuletat somit zur Finanzierung des Gesamthaushalts beiträgt, muss widersprochen werden. Steigende Mieten sind ausschließlich in dem durch Schulbauinvestitionen erhöhten Raumangebot und nicht etwa in Mietpreissteigerungen begründet. Darüber hinaus unterscheidet sich die Handlungsweise der Gebäudewirtschaft im Bereich der Schulen nicht von der Vorgehensweise bei anderen Bereichen.

Kürzungsmaßnahmen im schulischen Bereich (Freiwillige Leistungen)

Die hierzu von Ihnen vorgebrachten Argumente entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Ausführungen in den Vorjahren. Deshalb wird grundsätzlich auf die diesbezüglichen Stellungnahmen der Verwaltung in den vergangenen Jahren verwiesen. Es werden lediglich noch einige zusätzliche Informationen zu den von Ihnen beanstandeten Kürzungen gegeben.

- **Schulschwimmen**
Die Kürzung beim Schulschwimmen führt nach Ansicht der Schulverwaltung nicht zu einer Gefährdung des lehrplangemäßen Unterrichts. Insofern sind die Kürzungen in diesem Bereich vertretbar.
- **Schulmöbelreinigung**
Es handelte sich um eine Sonderreinigungsart, bei der einmal jährlich eine Intensivreinigung der Schulmöbel durchgeführt wurde. Im Rahmen der regelmäßigen Reinigung werden aber auch die Schulmöbel berücksichtigt. Darüber hinaus sollen bei vorsätzlichen Verschmutzungen durch die Schüler diese auch zur Verantwortung gezogen werden. Aus diesen Gründen ist die Aufgabe der Schulmöbelreinigung ein vertretbarer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.
- **Schulgirokosten für Lehr- und Unterrichtsmittel**
Kürzungen sind im Haushalt 2005/2006 nicht vorgesehen.
- **Schülerfahrtskosten**
Die Ansatzreduzierungen resultieren aus der Optimierung der Linienführung und den damit einher gehenden Fahrzeitverkürzungen bei Bussen, die im Schülerspezialverkehr eingesetzt werden. Die Kürzung betrifft somit nur die Zahlungen an die Busunternehmen; es entstehen keine Nachteile für Schüler und Eltern.
- **Mietzuschüsse für Freie Schule**
Da die Freie Schule mittlerweile Zuschüsse von der Bezirksregierung erhalten kann, ist die Einsparung des Mietkostenzuschusses für die Freie Schule vertretbar.

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Köln

Zu der von Ihnen geforderten Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes, das transparent ist und dem Grundsatz der Gemeindeordnung entspricht, sei Folgendes angemerkt:

Das erstmals für 2003/2004 aufgestellte, vom Rat beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Haushaltssicherungskonzept wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2005/2006 fortgeschrieben und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Hierbei wurde der für eine Genehmigung notwendige jahresbezogene Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2007 erreicht. Darüber hinaus hat der Rat mit Beschluss vom 05.07.2005 die Verwaltung beauftragt, den Abbau der aufgelaufenen Allfehlbeträge im HSK-Zeitraum bis zum Jahr 2012 sicherzustellen. Insofern kann davon ausgegangen wer-

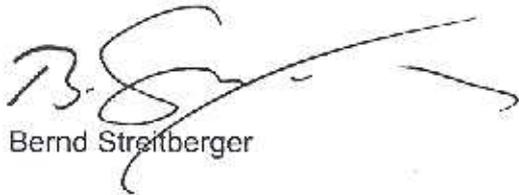


Seite 4

den, dass das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept den Anforderungen an eine Genehmigungsfähigkeit in vollem Umfang entspricht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Stadt Köln ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowohl als Schulträger als auch aus haushaltsrechtlicher Sicht im erforderlichen Maße nachkommt. Eine weitere Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist im Hinblick auf die Haushaltssituation leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Bernd Streitberger

**Dezernat Finanzen, Liegenschaften, Recht, Sicherheit und Ordnung**

Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln
 Auskunft Frau Steidle, Zimmer 110
 Telefon 0221/221-26179, Telefax 0221/221-22125
 E-Mail dezernat-II@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

20000

Stadt Köln - Dezernat Finanzen und Liegenschaften
 Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Herrn
 Dr. Josef Bünger

Hohenzollernring 88
 50672 Köln



Sprechzeiten
 Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
 und 14.00 - 15.30 Uhr
 Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

KVB Linien 1, 2, 5, 7, 9, 12, 16, 17, 18
 Haltestelle: Dorn/Hbf

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

Steil

11. AUG. 2003

Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2003/2004

Sehr geehrter Herr Dr. Bünger,

mit Ihrer Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2003/2004 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Köln fordern Sie insbesondere eine Erhöhung der für den Schulbereich in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 bereitgestellten Mittel und beantragen die Erhebung umfangreicher Bestands- und Bedarfsanalysen. Aus Ihrer Sicht werden die gesetzlich vorgeschriebenen Schulträgerpflichtaufgaben durch die Stadt Köln nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Anlässlich der Beratungen des Doppelhaushaltes 2003/2004 hat der Rat der Stadt Köln am 29.07.2003 Ihre Einwendung zur Kenntnis genommen und beschlossen, sie zurückzuweisen.

Im Folgenden werden Ihnen die Hintergründe für diese Entscheidung dargelegt. Da Ihre Einwendung mit denen der letzten Jahre inhaltlich im Wesentlichen identisch ist, gestatten Sie mir, in Teilen auch auf die Ihnen vorliegenden detaillierten Erläuterungen der letzten Jahre zu verweisen. Soweit substantielle sachliche Änderungen bei der aktuellen Einwendung (im Vergleich zu den Vorjahren) erkennbar sind, wird hierzu nachstehend ausführlich Stellung genommen.

Erfüllung der Pflichtaufgaben als Schulträger

Die Stadt Köln als Schulträger unterliegt nicht nur der allgemeinen Kommunalaufsicht, sondern ebenfalls der Schulaufsicht des Staates. Weiterhin ist sie in ein Netz von zusätzlichen Planungen und Regelungen eingewoben. Die Konsequenz hieraus ist, dass die Stadt bei der Administration äußerer Schulangelegenheiten keine unbeschränkten Befugnisse für sich in

Anspruch nehmen kann. Vielmehr sind mit der Zugehörigkeit der städtischen Schulen zum öffentlichen Schulwesen für die Stadt Aufgaben und Verpflichtungen verbunden, die sowohl auf der Rechtsetzung als auch auf Einzelanweisungen der Aufsichtsbehörde beruhen. Der Staat besitzt weitgefächerte Steuerungsmöglichkeiten, die den Spielraum der Stadt auf dem Gebiet des Schulwesens eingrenzen.

Schon allein aus der Tatsache, dass weder die Kommunalaufsicht noch die Schulaufsicht die Erfüllung der Pflichtaufgaben des Schulträgers Stadt Köln insgesamt oder in einzelnen Fällen beanstandet bzw. korrigiert hat, sowie die nun folgenden Ausführungen machen deutlich, dass die Stadt ihren Pflichtaufgaben nachkommt und diese erfüllt. Die Zweifel, die Sie dabei am Funktionieren der kommunalen Aufsicht äußern, sind nicht vom Schulträger Stadt Köln zu beantworten.

Instandhaltungs- und Neubaumaßnahmen

Die Baumaßnahmen im Schulbereich werden - trotz der sehr schwierigen Haushaltslage - zielgerichtet vorangetrieben entsprechend einer Prioritätenliste zur Abarbeitung des in der Vergangenheit entstandenen Instandhaltungs- und Investitionsstaus (z. B. aktuell zum Jahreswechsel 2002/2003 bzw. im ersten Halbjahr 2003: Fertigstellung der Fenstererneuerung an der Sonderschule Marienplatz, des Neubaus der Grundschule Gutnickstraße, der Sanierung der Turnhalle und Nebenräume der Sonderschule Redwitzstraße, der Dachsanierung Klassentrakt Grundschule Triererstraße sowie der Erd-, Abdichtungs und Betonarbeiten im Berufskolleg Kartäuser Wall 30).

Bei dieser Vorgehensweise finden insbesondere auch aktuelle schulplanerische Prognosen Berücksichtigung.

Sie gehen von einem aktuellen Investitionsstau von 800 Mio. Euro bei einem Instandhaltungsstau von 400 Mio. Euro aus. Beide Annahmen sind nicht nachvollziehbar. Es liegt in der Natur der Sache, dass mit der Realisierung von Investiv-Maßnahmen wie dem Ersatz von Schulraum durch Neubauten aber eben auch bei Rückbaumaßnahmen nach Schadstoffsanierungen ein in der Vergangenheit festgestellter Instandhaltungsstau minimiert wird. Mit einer Jahresausgabe von rd. 38 Mio. Euro im Bereich der Schulbauinstandhaltung im Jahr 2002 werden die Befürchtungen und Annahmen, die nicht verausgabten und grundsätzlich übertragbaren Mittel würden außerhalb der Schulbauinstandsetzung verwendet, widerlegt. Durch Vorlaufzeiten (z. B. für das Vergabeverfahren) bis zur Durchführung größerer Sanierungsmaßnahmen ist das Verfahren eines Budgetübertrages der in Vorjahren nicht verausgabten Mittel - wie im Vorjahr schon erläutert - auch erforderlich.

Generell zu berücksichtigen ist, dass viele Arbeiten nur in den Ferien ausgeführt werden können, weil sonst der Schulbetrieb erheblich gestört würde. Weitere Verzögerungen der Bauarbeiten können sich z. B. immer wieder durch unvorhersehbare technische Schwierigkeiten und damit evtl. verbundene neue Auftragsvergaben ergeben, die den gesamten Baufortschritt beeinträchtigen.

Was die notwendige Bereitstellung von Mitteln betrifft, so ist festzuhalten, dass für den investiven Bereich vor Einrichtung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft jährlich durchschnittlich ca. 15 Mio. Euro im Vermögenshaushalt bereitgestellt wurden. Nach der Einrichtung der Gebäudewirtschaft beträgt das Volumen der investiven Maßnahmen insgesamt für die Jahre 2002 bis 2006 immerhin 162 Mio. Euro.



Seite 3

Die Rückstellung des Eigenbetriebes für Sanierungs- und Rückbaukosten beläuft sich auf rd. 14,1 Mio. Euro (Stand des Jahresabschlusses 2001).

Ab dem Haushaltsplan 2002 werden seitens des Landes keine Einzelbewilligungen im Rahmen der Projektförderung von Schulneu-, -erweiterungs- und -anbauten, Förderungen des Einsatzes neuer Medien etc. mehr erteilt. Die Förderung dieser Maßnahmen wird durch die Bewilligung einer allgemeinen Schulpauschale innerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) ersetzt, aus der neben den o.a. investiven Maßnahmen auch Schulausgaben des Verwaltungshaushaltes (z. B. Leasing, Miete, Sanierung von Schulgebäuden) finanziert werden können.

In 2003 werden im Schulbudget (Vermögenshaushalt) Maßnahmen in Höhe von rd. 5,5 Mio. Euro (in 2004: 9,8 Mio. Euro) aus dieser Schulpauschale finanziert, der Restbetrag in Höhe von rd. 15,7 Mio. Euro (in 2004: 13,5 Mio. Euro) soll an die Gebäudewirtschaft zur Finanzierung der dort geplanten Schulneu-, -erweiterungs-, -umbau- und -sanierungsmaßnahmen weitergeleitet werden. Rd. 0,2 Mio. Euro (in 2004 ebenfalls 0,2 Mio. Euro) werden für Schulausgaben des Verwaltungshaushaltes verwendet.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bandes 3 des Schulentwicklungsplanes – Zukunftsprogramm Schule sind rund 50 Mio. Euro für Generalinstandsetzungen und rd. 10,9 Mio. Euro für den Ersatz von Fertigbauklassen im Zeitraum bis 2006 geplant. Die Ausgaben sind in voller Höhe der Reduzierung des Instandhaltungssaus anzurechnen.

Seit Jahren werden vorhandene Fertigbaueinheiten bei Schulbaumaßnahmen mit ersetzt. Auch alle Maßnahmen, die im Zukunftsprogramm Schule enthalten sind, beinhalten den Ersatz vorhandener Fertigbauklassen im Rahmen von Neu- bzw. Erweiterungsbauten:

Schulneubauten, Turnhallen

Die von Ihnen bzgl. der Schulneubauten und Turnhallen angeführten Argumente sind nicht nachvollziehbar. Natürlich können Kosten von Baumaßnahmen, die noch nicht exakt festgelegt sind und für die demnach keinerlei Pläne vorhanden sind, nur nach m³ grob geschätzt werden. Erst im weiteren Verfahren werden diese Kosten genauer ermittelbar. Dieses Verfahren ist gem. DIN 276 auch so vorgesehen und entspricht der gängigen Praxis. Die Kosten der erwähnten 95 Einzelmaßnahmen wurden demnach zunächst auf dieser Basis geschätzt und hinterlegt, um im Zeit-Maßnahmenplan eingestellt werden zu können. Eine Veröffentlichung der Grobkostenschätzung ist bewusst nicht geplant.

Weiterhin vermissen Sie eine transparente Verwendung der Begrifflichkeiten hinsichtlich der einzelnen Projektphasen bei Schulneubaumaßnahmen und unterstellen Politik und Verwaltung dabei eine beschönigende Darstellungsweise, die mit den Realitäten nur bedingt zu tun hat.

Es wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Sachverhalte realitätsgetreu wiedergegeben werden und die „Begriffswahl“ durchaus nicht beliebig erfolgt.

Zur Klarstellung seien an dieser Stelle folgende wichtige Schritte definiert:

- Vorbereitung: Die Maßnahme wird verwaltungsintern abgestimmt.
- Planung: Das Schulverwaltungsamt hat den Planungsauftrag an die Gebäudewirtschaft nach erfolgtem Beschluss des zuständigen politischen Gremiums (Ausschuss für Schule und Weiterbildung / Rat) gegeben.
- Ausführung: Ab Baubeginn (nach Baubeschluss) bis Abnahme

- Fertiggestellt: Inbetriebnahme durch die Schule.

Eine weitgehend vollständige Übersicht aller erforderlichen Investivmaßnahmen für die folgenden Jahre enthält der Schulentwicklungsplan Band 3, Zukunftsprogramm Schule. Eine absolute Vollständigkeit ist illusorisch und wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Ressourceneinsatz möglich. Im Zeitablauf ergeben sich immer wieder neue Erfordernisse sowohl hinsichtlich notwendiger Erweiterungen als auch hinsichtlich der baulichen Maßnahmen. Darauf wurde in allen Darstellungen der Auflistung ausdrücklich hingewiesen.

Fachräume

Die unterschiedliche Anzahl der in der Prioritätenliste erfassten Fachräume ergibt sich dadurch, dass diese Liste laufend fortgeschrieben wird. Dies bedeutet, dass erledigte Maßnahmen herausgenommen, neue eingefügt werden.

Seit 1998 wurden folgende Ausgaben getätigt:

1998	rd. 580.000 Euro	
1999	rd. 600.000 Euro	
2000	rd. 1.620.000 Euro	
2001	rd. 980.000 Euro	1998 – 2001 insgesamt 84 Fachräume
2002	rd. 1.300.000 Euro	22 Fachräume

Insgesamt wurden für 106 Fachräume aus dem Fachraumerneuerungsprogramm somit Mittel in einer Höhe von rd. 5.080.000 Euro verwendet.

Ausstattung mit Computern

In der Tat spielt der Bestand an vorhandener Hard- und Software für die Medienentwicklungsplanung in Schulen eine Rolle. Deshalb wurden diese Daten im für die Planung notwendigen Umfang ausgewertet und sind in die Erarbeitung des Cologne-Area-Schoolnet(CAS)-Konzeptes eingeflossen.

Unabhängig hiervon hat die Verwaltung alle PC in Schulen inzwischen weitgehend zentral inventarisiert. Da bis auf ca. 20 Schulen alle Inventurmeldungen ausgewertet sind, kann der aktuelle Zwischenstand Januar 2003 von 7380 PC in Kölner Schulen festgestellt werden. Die Differenz zu dem im letzten Jahr mitgeteilten Stand von 7.700 PC erklärt sich aus den in der Inventur erhobenen Ausmusterungen von Altgeräten.

Diese PC verteilen sich auf die Schulformen wie folgt:

Berufskolleg	2709
Gesamtschule	364
Grundschule	1569
Gymnasium	1044
Hauptschule	820
Realschule	497
Sonderschule	365
Schulamt (Schulungsraum für Lehrer)	12
Summe:	7380

Die Stadt Köln stattet seit vielen Jahren - als eine der ersten Kommunen in Deutschland - ihre Schulen mit PC aus. Hierbei war zunächst Strategie, alle weiterführenden Schulen mit

mindestens einem PC-Raum auszurüsten. Dieses Ziel wurde schon vor ca. 10 Jahren erreicht. Darüber hinaus wurden die lehrplanmäßigen Ausstattungserfordernisse der Berufskollegs in besonderem Maße berücksichtigt und sukzessive sichergestellt. Auch bei der Einrichtung von Medienecken für Grund- und Sonderschulen hat die Stadt Köln eine Vorreiterrolle in Deutschland übernommen.

Die ständig wachsende Bedeutung der neuen Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft hat es jedoch erforderlich gemacht, die Ausrüstung der Schulen mit Informationstechnik detaillierter zu planen. In diesem Rahmen wurde zur Erarbeitung eines grundlegenden Medienentwicklungsplanes die Zusammenarbeit mit der Firma Siemens und der e-initiative.nrw gesucht. Im Ergebnis wurde das CAS-Konzept entwickelt, dessen erste Stufe nach Beschlussfassung durch den Rat im November 2002 bis zum Jahr 2006 umgesetzt wird. Über das weitere Vorgehen wird dann auf der Grundlage der erreichten Erfolge zu entscheiden sein.

Die Haushaltsansätze für Computertechnologie für Schulen haben über viele Jahre stabil in Höhe von 0,77 Mio. Euro gelegen. Ab 2002 wurden sie auf nunmehr rd. 2,8 Mio. Euro vervierfacht. Durch das CAS-Konzept Stufe 1 wird die Ausrüstung der CAS-Schulen stark verbessert. Gleichzeitig wird die schon vorhandene Struktur der über 7.400 PC erhalten und in Abständen von ca. 5 Jahren modernisiert. Durch die Zusammenarbeit mit der Firma NetCologne kann auch die Wartung und Betreuung der PC, der Netze und Internetverbindungen gewährleistet werden.

Damit leistet die Stadt Köln in diesem Bereich mehr als die meisten anderen Schulträger in Deutschland. In diesem Zusammenhang wird auf den detaillierten CAS-Beschluss des Rates verwiesen.

Bearbeitung sämtlicher bekannter Schadstofffälle

Die Stadt Köln hat in einem Umfang und einer Vollständigkeit wie keine andere deutsche Stadt alle Schulgebäude auf sämtliche relevanten Innenraumschadstoffe untersucht und belastete Gebäude saniert bzw. die Sanierung geplant. Zu keiner Zeit wurden Ergebnisse verheimlicht oder verharmlost, auch wenn dies ggf. durch Fehlinformationen von einem Teil der Presse behauptet wurde. Alle Ergebnisse sind stets den betroffenen Schulen, den Bezirksvertretungen und anderen zuständigen Gremien mitgeteilt worden. Der hierzu erstellte ausführliche (743 Seiten) Bericht aus dem Jahr 2001 wurde 2002 durch einen weiteren Ergebnisbericht ergänzt.

Mittlerweile sind alle Schulgebäude begangen und untersucht; soweit Sanierungsmaßnahmen notwendig waren, sind diese durchgeführt oder eingeleitet worden.

Die Kieselrotbelastung einiger Schulsportanlagen führt nach übereinstimmender Überzeugung von Land und Stadtverwaltung **nicht** zu einer Gefährdung der Schülerinnen und Schüler. Die Dioxine und Furane liegen in Kieselrot in einer gebundenen Form vor, aus der sie nur durch Behandlung mit starken Säuren gelöst werden könnten. Gleichwohl wird die Stadt diese Flächen sanieren, jedoch nicht zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren bei der derzeitigen Nutzung, sondern zur nachhaltigen Beseitigung solcher auch in gebundener Form unerwünschter Substanzen aus dem Ökosystem.

Keine andere Stadt in Deutschland stellt wie Köln derart umfassend sicher, dass keine gesundheitlichen Gefahren durch Schadstoffe in den Schulen zu befürchten sind.



Seite 6

Reinigung

Hierzu werden Ihrerseits im Vergleich zu den Vorjahren -abgesehen von der inhaltlich verzerrten Wiedergabe der letztjährigen Beantwortung durch die Verwaltung - tatsächlich keine sachlich neuen Aspekte aufgeführt, so dass auf die letztjährige Stellungnahme verwiesen wird.

Schulgirokonten

Bereits im letzten Jahr wurde Ihnen die Verfahrensweise detailliert erläutert. Die damit verbundenen Vorteile der Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit für die Schulen werden mittlerweile Ihrerseits auch anerkannt.

Einer von Ihnen vorgebrachten zu geringen finanziellen Ausstattung der Schulgirokonten ist entgegenzuhalten, dass diese Mittel über Jahre im Vergleich zu anderen Bereichen und vor dem Hintergrund einer äußerst angespannten Haushaltssituation von Kürzungen verschont blieben, teilweise sogar aufgestockt wurden. Für die bedarfsgerechte, oder zumindest doch nicht zu knappe Dotierung spricht auch die Tatsache, dass Mittel zur Finanzierung vermögenswirksamer Ausgaben eingespart werden konnten und können.

Aufgrund der Erkenntnisse seit 1997 hat die Verwaltung - in Anbetracht der im Verhältnis zum Schulbudget hohen Übertragungsanteile - entgegen des erneut vorgetragenen Vorwurfs keine Zweifel, dass die zur Verfügung gestellten Mittel auskömmlich sind.

Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG)

Auch der von Ihnen vorgetragene Verstoß gegen das Lernmittelfreiheitsgesetz wurde im letzten Jahr bereits mit einer ausführlichen Begründung und Erläuterung des Verfahrens widerlegt.

Die von Ihnen dabei erwähnte Mitteilung der Verwaltung an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung aus dem Dezember 2002 zeigt, dass das Ihnen im Vorjahr ausführlich beschriebene Modell nach wie vor funktioniert und seitens der Schulen nicht alle LFG-Mittel abgerufen und auf diese Weise Mittel zur eigenverantwortlichen Verwendung erwirtschaftet werden.

Ihre Forderung nach der Modifizierung des diesem Verfahren zugrundeliegenden Beschlusses aus dem Jahr 1989 ist im zuständigen Ausschuss für Schule und Weiterbildung unmittelbar vorzutragen. Innerhalb einer Einwendung zum Haushaltsplan-Entwurf 2003/2004 kann dieses Anliegen nicht behandelt werden.

Personal

Soweit fehlendes Personal in der Schulverwaltung verantwortlich gemacht wird für Defizite im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, unterliegen Sie nach wie vor einem Irrtum. Nach der Neufassung des § 10b Schulverwaltungsgesetz fordert der Gesetzgeber eine Schulentwicklungsplanung. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung nachgekommen. Der Schulentwicklungsplan für die Berufsbildenden Schulen, der bis zum Jahre 2010 gilt, ist im Dezember 1997 veröffentlicht worden. Der Schulentwicklungsplan für die Allgemeinbildenden Schulen wurde aktuell ebenfalls bis zum Jahr 2010 erstellt.

Seite 7

Die in den Schulentwicklungsplänen getroffenen Feststellungen und Prognosen werden ständig aktualisiert und münden in Einzelvorlagen an den Rat und seine Gremien.

Sie fordern in diesem Zusammenhang erneut laufend zu aktualisierende detaillierte Bestandsaufnahmen, Auflistungen und Kontrollen aller Art. Ein Fehlen dieser Sachstandsdarstellungen verstehen Sie als Taktik der Informationsblockade seitens der Verwaltung mit dem Ziel einer bewussten Verschleierung der von Ihnen dargestellten Misstände.

Über den Sinn und Zweck des Ein- und Fortführens von Statistiken oder die Schaffung von Datenfriedhöfen zur „Selbstverwaltung“ oder zur laufenden Beantwortung von Anfragen und den damit entstehenden Aufwand lässt sich zumindest kontrovers diskutieren.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Finanzlage und im Rahmen der derzeit vorhandenen personellen Möglichkeiten ist es bei der Verwaltungsarbeit allerdings angezeigt, der eigentlich dringlicheren (weil tatsächlich pflichtigen) Aufgabenerfüllung den Vorrang einzuräumen. Ihrer unterschweligen Behauptung, die Verwaltung habe demnach keinen Zugriff auf die aktuellen relevanten Daten ihres Geschäftes muss dabei energisch widersprochen werden. Die Verwaltung ist zu jeder Zeit in der Lage, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben auftretende Fragestellungen oder den aktuellen Sachstand eines Sachverhaltes zu klären und damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulträgerpflichtaufgaben sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schulhausmeistern und Schulsekretärinnen treffen Ihre Vorwürfe ebenfalls nicht zu. Auch eine Wahrnehmung der Betreuung von Schulen (bei räumlicher Nähe) statt durch 2 durch 1,5 Hausmeister muss nicht zwangsläufig einen Fehlbestand von 70 Hausmeistern oder gar eine nicht rechtmäßige Ausgabenerfüllung bedeuten. Bei Festlegung dieser Quote wurde vielmehr die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und damit eine sinnvolle Verwendung der Finanz- bzw. Personalressourcen in den Vordergrund gestellt.

Eine im Jahr 2001 durchgeführte Personalbemessung bzgl. der Schulsekretariate ergab einen gesamtstädtischen Mehrbedarf von lediglich 0,74 Stellen, so dass grundsätzlich – entgegen Ihren Darstellungen – von einer ausreichenden Besetzung auszugehen ist.

Schulärztliche Betreuung

Wie im Vorjahr bereits dargestellt, nimmt sich der Schulärztliche Dienst besonders der Kinder an, die einen besonderen Hilfebedarf aufweisen oder deren Eltern aus Unkenntnis oder Unvermögen ihre Kinder nicht dem niedergelassenen Haus- oder Kinderarzt vorstellen.

Um eine weitere Verbesserung der Situation zu erreichen, haben der Jugendhilfe- sowie der Gesundheitsausschuss in einer gemeinsamen Sondersitzung die Verwaltung beauftragt, eine Bestandsaufnahme der Gesundheitsförderungsangebote im Kindergarten- und Schulbereich vorzunehmen und einen daraus abgeleiteten Maßnahmenkatalog vorzuschlagen.

Seitens der Verwaltung wird in diesem Zusammenhang auf den im Auftrag des Gesundheits- und Jugendhilfeausschusses erstellten Bericht (Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Köln – zentrale Probleme, notwendige Maßnahmen) verwiesen, der in einer gemeinsamen Sitzung Ende Januar von Gesundheitsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss und Sozialausschuss zusammen mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsbericht NRW diskutiert wurde.

Schülerfahrkosten

Es liegt zu diesem Aspekt zwar keine konkrete Einwendung vor, aber dennoch scheint es erforderlich den Sachverhalt richtig zu stellen. Durch die Bereitstellung des Schülertickets, die nur durch die Leistung eines schuljährlichen Finanzbeitrags an die KVB (z.Zt. 6.426.000 Euro) ermöglicht wird, und die Erstattungsbeiträge an die freifahrtberechtigten Schüler kommt die Stadt Köln ihren Schulträgerpflichten nach. Zur Zeit kostet ein Schülerticket im Abo 12,80 Euro von denen die freifahrtberechtigten Schüler 2,80 Euro für das erste Kind, 7,80 Euro für das zweite Kind und 12,80 Euro für jedes weitere Kind sowie bei Sozialhilfeempfängern auf Antrag zurück erhalten. Das Land NRW sieht in dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in NRW eine Erhöhung des Eigenanteils ab August diesen Jahres vor. Unabhängig davon sollten die weit reichenden Vorteile des Schülertickets gesehen werden, die auch Fahrten außerhalb von Unterrichtszwecken im gesamten VRS-Gebiet erlauben.

Freiwillige Leistungen

Weitere Mittelbereitstellungen für die Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben wie das Zentrum für Schülerförderung, Bildungsberatung und Schulpsychologie, Förderungsmaßnahmen (wie z. B. Sprachförderung, Förderung Lesen, Schreiben, Rechnen, Förderung von Hochbegabten) oder Betreuungs- und Integrationsmaßnahmen im Schulbereich sind wie in jedem Aufgabenbereich der Stadtverwaltung sicherlich wünschenswert. Einsparungen in diesen Bereichen laufen daher einer engagierten Herangehensweise zur Erreichung eines möglichst idealen Zustandes meist zuwider. Bei Mittelkürzungen in diesen Bereichen sind daher immer die einzelnen Interessenlagen sorgfältig und verantwortungsvoll – ebenso gegenüber der gesamtstädtischen Haushaltssituation und der Gesamtdaseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln - gegeneinander abzuwägen.

Entwicklung des Schuletats

Vor dem Hintergrund obiger Erläuterungen ist eine ordnungsgemäße Erfüllung der Schulträgerpflichtaufgaben seitens der Stadt Köln gegeben. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die Sie sie mit mehreren Übersichten zu entsprechenden Haushaltsdaten über Jahre hinweg zu belegen versuchen, lässt sich lediglich aus der Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten/verausgabten Mittel nicht ableiten.

Sie haben, wie im Vorjahr, zur Untermauerung Ihrer Aussage eine Betrachtung der Gesamtausgabenentwicklung des Einzelplanes 2 bzw. dessen Verhältnis zum Gesamthaushaltsvolumen des städt. Haushalts vorgenommen. Im Hinblick auf die Übernahme der Schulen durch die Gebäudewirtschaft zum 01.01.1998 und die Verflechtungen der verschiedenen Einzelpläne innerhalb des städt. Haushaltes aber auch zwischen Haushalts- und Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft kann ein derartiger Vergleich nicht zu einer korrekten Aussage über die tatsächliche Entwicklung des Ausgabevolumens im Schulbereich führen.

Insbesondere die Überführung der Schulen in die Gebäudewirtschaft hat zu einer tiefgreifenden Änderung der Struktur geführt. So wurden bis 1997 die Ausgaben für Investitionen im Einzelplan 2 des Vermögenshaushaltes und der daraus resultierende Schuldendienst im Einzelplan 9 veranschlagt. Heute werden diese Aufwendungen im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft ausgewiesen. Der Einzelplan 2 des Vermögenshaushaltes enthält für den Schulbereich lediglich die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Beschaffungen. Auch die zusätzliche Kapitalzuführung aus dem städt. Haushalt an die Gebäudewirtschaft,



Seite 9

die der Schulbausanierung dient und im Einzelplan 8 veranschlagt werden muss, findet bei alleiniger Betrachtung des Einzelplanes 2 keine Berücksichtigung.

Eine Vergleichbarkeit der Daten des Einzelplanes 2 über einen Zeitraum von über 20 Jahren setzt eine Bereinigung der Basisdaten voraus, die schon wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes äußerst zeitaufwendig und in der Sache nur möglich ist, wenn eine Vielzahl von Berechnungen durchgeführt und Einzelpositionen überprüft wird. Ausschlaggebend für eine Einwendung ist ferner nicht die Entwicklung in der Vergangenheit, sondern die Frage, ob die für 2003/2004 veranschlagten Mittel den Bedarf decken.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die im Hpl.-Entwurf und den Veränderungsnachweisen veranschlagten Mittel auskömmlich und gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebs.

Kostenmiete für Schulen

Inhaltlich unterscheidet sich Ihre Einwendung zu diesem Punkt nicht von den Ausführungen der Vorjahre. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die diesbezüglichen umfangreichen Erläuterungen in den vergangenen Jahren verwiesen.

Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung

Die in Ihrer Einwendung der Vorjahre bereits enthaltenen Vorwürfe, die Stadt handele entgegen einzelner Vorschriften der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung werden erneut von Ihnen vorgetragen.

Unabhängig von der Tatsache, dass sich eine Einwendung gem. § 79 Abs. 3 GO grundsätzlich lediglich gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen richten kann und kein Mittel darstellt, die Gesetzmäßigkeit des gesamten Handelns von Rat und Verwaltung in Frage zu stellen, wurden gleichwohl die entsprechenden Sachverhalte in den Vorjahren seitens der Verwaltung ausführlich erläutert und sind im Ergebnis auch weiterhin zurückzuweisen. Auf eine nochmalige Erläuterung wird daher verzichtet.

Haushaltssituation der Stadt Köln

Im Hinblick auf Ihre Äußerungen zur aktuellen Gesamtsituation des Haushaltes der Stadt Köln sei an dieser Stelle noch Folgendes angemerkt:

Tatsache ist, dass die Stadt Köln in den vergangenen Jahren als eine der wenigen kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen noch in der Lage war, den jeweiligen Haushaltsausgleich zu erreichen und damit ein Haushaltssicherungskonzept mit all seinen negativen Auswirkungen zu vermeiden. Dies war nur unter erheblichen Konsolidierungsbemühungen möglich, spricht aber damit durchaus auch - entgegen Ihren Darstellungen - für eine verantwortungsvolle Handhabung der Finanzmittel seitens Rat und Verwaltung der Stadt Köln, die immer der Gesamtdaseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt und dabei vielen Interessenlagen gerecht werden muss.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die finanzielle Gesamtsituation der Stadt Köln wie aller Kommunen Entwicklungen unterliegt, die sich dem kommunalen Einflussbereich entziehen. So ist die derzeitige finanzielle Lage in weiten Teilen auf die gesamtwirtschaftliche Situation, auf negative Entwicklungen beim Steueraufkommen und auf weitere Belastungen durch Zuweisungsabbau bzw. zusätzlich hinzukommende Aufgaben - ohne entsprechende Gegenfinanzierungsmaßnahmen - zurückzuführen.

Vor dem Hintergrund einer langfristigen Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit würden die bisherigen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung daher auch um eine systematische Aufgabenkritik ergänzt. Dabei wird gemeinsam mit den Fachverwaltungen aufgezeigt, in welchen Bereichen - ausgerichtet an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln - weitere öffentliche und fiskalische Leistungen reduziert oder gänzlich gestrichen werden können.

Ihrem generellen Vorwurf, gegen ein strukturelles Ungleichgewicht des Haushalts würde nichts unternommen, muss daher energisch widersprochen werden. Insbesondere entbehrt es jeder Grundlage, dabei von einer Verletzung der Aufgabenerfüllung - hier konkret von einer Verletzung der Schulträgerpflichten zu sprechen.

Im Rahmen des aufgrund der defizitären Haushaltssituation aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes muss nun dargestellt werden, wie der originäre - also jahresbezogene - Haushaltsausgleich in einem Zeitraum von vier auf das Haushaltsjahr folgenden Jahren wieder erreicht werden kann.

Um die entstandenen Deckungslücken dauerhaft zu schließen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben möglichst kurzfristig zu einem wieder ausgeglichenen Haushalt zu gelangen, müssen erhebliche Einschnitte in die städt. Ausgaben- und Aufgabenpalette vorgenommen werden. Nach den aufsichtsbehördlichen Vorgaben sind bei den pflichtigen Aufgaben alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen. Auch freiwillige Leistungen sind in vertretbarer Weise zu reduzieren.

Entgegen Ihren Darstellungen hat also gerade die - im Übrigen auch nach den rechtlichen Maßgaben und dem Handlungsrahmen des Innenministeriums und damit durchaus gesetzeskonform erfolgte - Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes eine nachhaltige Konsolidierung und einen dauerhaften Abbau des strukturellen Ungleichgewichtes zum Ziel.

Auch Ihr Vorwurf, die dem Haushaltssicherungskonzept zugrundeliegenden Prämissen seien realitätsfern und wichtige Einflussgrößen vollständig ausgeblendet, ist nicht nachvollziehbar. Die in diesem Zusammenhang erstellte Finanzplanung basiert auf den Ansätzen des Hpl.-Entwurfs 2003/2004. Maßgebliche Orientierungsdaten des Landes für die Entwicklung der einzelnen Einnahme- und Ausgabearten im Finanzplanungszeitraum fanden Berücksichtigung.

Ihr Einwand, der Schuldenstand der Stadt Köln wachse in einem „Automatismus der Schuldenerhöhung bei gleichzeitigem Vermögensverzehr“ auch trotz Haushaltssicherungskonzept in den nächsten Jahren weiter an, ist ebenfalls nicht haltbar. Nach dem Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten ist eine Netto-Neuverschuldung zu vermeiden. Dies bedeutet, dass Kreditaufnahmen nur max. bis zur Höhe der jährlichen Kredittilgungen zulässig sind.

Nach den geltenden Bestimmungen für ein Haushaltssicherungskonzept kann zudem nur dann ein Haushalt als konsolidiert gelten, der den jahresbezogenen Ausgleich ohne zeitlich begrenzte, atypische Veranschlagung - also z. B. durch Veräußerungserlöse - erreicht. Ihre bezüglich des Haushaltssicherungskonzeptes erhobenen Einwände sind somit nicht zutreffend.



Seite 11

Wie Ihnen in der Vergangenheit bereits mitgeteilt, ist sicher wünschenswert, dass noch mehr Mittel z. B. für den Schulbereich verausgabt werden könnten. Dieses Ansinnen ist grundsätzlich auf jeden Fachbereich übertragbar, aber im Rahmen der derzeitigen finanziellen Möglichkeiten - erst Recht mit Blick auf die aufsichtsbehördlich definierten Anforderungen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes - leider nicht umzusetzen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Stadt Köln ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowohl als Schulträger als auch aus haushaltsrechtlicher Sicht im erforderlichen Umfang nachkommt.

Eine weitere Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist im Hinblick auf die Haushaltssituation leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Peter-Michael Soehnius
Stadtkämmerer



Stadt Köln
Laurenzplatz 1-3 - 50667 Köln

Dr. Josef Bünger
Hohenzollernring 88

50672 Köln



Kämmerei

Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Sprechzeiten: Mo.-Do. 8.00-12.00 Uhr
und 14.00-15.30 Uhr,
sowie Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Haltestellen Dom/Hbf.,

Rathaus

Frau Steidle

KVB:

Auskunft:

Zimmer: 110

Telefon: (02 21) 2 21 - 26179

Telefax: (02 21) 2 21 - 22125

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Tag

Stei

18.04.2002

Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2002

Sehr geehrter Herr Dr. Bünger,

mit Ihrer Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2002 der Stadt Köln fordern Sie insbesondere eine Erhöhung der für den Schulbereich im Haushaltsjahr 2002 bereitgestellten Mittel sowie die Erhebung umfangreicher Bestands- und Bedarfsanalysen. Aus Ihrer Sicht werden die gesetzlich vorgeschriebenen Schulträgerpflichtaufgaben durch die Stadt Köln nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Anlässlich der Haushaltsplanberatungen 2002 hat der Rat der Stadt Köln am 19.03.2002 Ihre Einwendung zur Kenntnis genommen und beschlossen, diese zurückzuweisen.

Die Entscheidung wurde vor folgendem Hintergrund getroffen:

Erfüllung der Pflichtaufgaben als Schulträger

Die Stadt Köln als Schulträger unterliegt nicht nur der allgemeinen Kommunalaufsicht, sondern ebenfalls der Schulaufsicht des Staates. Weiterhin ist sie in ein Netz von zusätzlichen Planungen und Regelungen eingewoben. Die Konsequenz hieraus ist, dass die Stadt bei der Administration äußerer Schulangelegenheiten keine unbeschränkten Befugnisse für sich in Anspruch nehmen kann. Vielmehr sind mit der Zugehörigkeit der städtischen Schulen zum öffentlichen Schulwesen für die Stadt Aufgaben und Verpflichtungen verbunden, die sowohl auf der Rechtsetzung als auch auf Einzelanweisungen der Aufsichtsbehörde beruhen. Der Staat besitzt weitgefächerte Steuerungsmöglichkeiten, die den Spielraum der Stadt auf dem Gebiet des Schulwesens eingrenzen.

Schon allein aus der Tatsache, dass weder die Kommunalaufsicht noch die Schulaufsicht die Erfüllung der Pflichtaufgaben des Schulträgers Stadt Köln insgesamt oder in einzelnen Fällen beanstandet bzw. korrigiert hat, sowie die nun folgenden Ausführungen machen deutlich, dass die Stadt ihren Pflichtaufgaben nachkommt und diese erfüllt.

Instandhaltungs- und Neubaumaßnahmen

Die Baumaßnahmen im Schulbereich werden –trotz der sehr schwierigen Haushaltslage - zielgerichtet vorangetrieben entsprechend einer Prioritätenliste zur Abarbeitung des in der Vergangenheit entstandenen Instandhaltungs- und Investitionsstaus (z. B. aktuell zu Beginn 2002: Fertigstellung der Sanierung von Toilettenanlagen in der Brücker Grundschule, Beschluss zur Aufstockung und Erweiterungsbauten für das Gymnasium Schaurtestraße).

Bei dieser Vorgehensweise finden insbesondere auch aktuelle schulplanerische Prognosen Berücksichtigung.

Bei der Ermittlung eines angeblichen Investitionsstaus in Höhe von 1,4 Mrd. DM haben Sie eine betriebswirtschaftlich und handelsrechtlich notwendige Differenzierung zwischen investiven und werterhaltenden Maßnahmen völlig außer Acht gelassen.

Auch wurde dabei nicht berücksichtigt, dass mit der Realisierung von Investivmaßnahmen – in erheblichem Umfang Schulersatzbauten – aber auch mit Rückbaumaßnahmen bei Schadstoffsanierungen eine Verringerung des Instandhaltungsstaus herbeigeführt wird.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Budgetübertrages die in den Vorjahren nicht verausgabten Mittel übertragen werden, und damit zusätzlich zum Jahresbudget zur Verfügung stehen. Durch die Vorlaufzeiten (z. B. für das Vergabeverfahren) bis zur Durchführung größerer Sanierungsmaßnahmen ist dieses Verfahren auch erforderlich.

Generell zu berücksichtigen ist, dass viele Arbeiten nur in den Ferien ausgeführt werden können, weil sonst der Schulbetrieb erheblich gestört würde. Weitere Verzögerungen der Bauarbeiten können sich z. B. immer wieder durch unvorhersehbare technische Schwierigkeiten und damit evtl. verbundene neue Auftragsvergaben ergeben, die den gesamten Baufortschritt beeinträchtigen.

Was die notwendige Bereitstellung von Mitteln betrifft, so ist festzuhalten, dass für den investiven Bereich vor Einrichtung der Gebäudewirtschaft jährlich ca. 30 Mio. DM im Vermögenshaushalt bereitgestellt wurden. Mit der Einrichtung der Gebäudewirtschaft lag das Volumen der investiven Maßnahmen für die Jahre 1998 bis 2001 bei immerhin 184,4 Mio. DM.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 1999 der Gebäudewirtschaft wurde eine Rückstellung über 43,7 Mio. DM (entsprechend rd. 22,35 Mio. Euro) für Sanierungs- und Rückbaukosten gebildet. Im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2002, der derzeit noch erstellt wird, ist vorgesehen, Finanzmittel aus dieser Rückstellung zur Durchführung bekannter Sanierungsmaßnahmen einzusetzen.

Ab dem Haushaltsjahr 2002 werden seitens des Landes keine Einzelbewilligungen im Rahmen der Projektförderung von Schulneubau-, -erweiterungs- und -anbauten, Förderungen des Einsatzes neuer Medien etc. mehr erteilt. Die Förderung dieser Maßnahmen wird durch die Bewilligung einer allgemeinen Schulpauschale innerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) ersetzt, aus der neben den o.a. investiven Maßnahmen auch Schulausgaben des Verwaltungshaushaltes (z. B. auch die Sanierung von Schulgebäuden) finanziert werden können.

In 2002 werden im Schulbudget (Vermögenshaushalt) Maßnahmen in Höhe von rd. 3,2 Mio. Euro aus dieser Schulpauschale finanziert, der Restbetrag in Höhe von rd. 20,1

Mio. Euro soll an die Gebäudewirtschaft zur Finanzierung der dort geplanten Schulneubau-, -erweiterungs-, -umbau- und -sanierungsmaßnahmen weitergeleitet werden.

Dass noch mehr Mittel investiert werden könnten, soll nicht bestritten werden, ist jedoch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten derzeit nicht umsetzbar. Es entbehrt aber jeder Grundlage, in diesem Zusammenhang von einer Verletzung von Schulträgerpflichten zu sprechen.

Wie schon anlässlich Ihrer Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2001 ausführlich erläutert, ist die spekulative Hochrechnung, wonach 24.000 Schüler in Fertigbaueinheiten unterrichtet werden und angeblich jeder fünfte Schüler „in einer Baracke groß wird“ nicht haltbar. Zum einen wird ein Teil der Fertigbaueinheiten überhaupt nicht zu Unterrichtszwecken genutzt, zum anderen verbleibt kein Schüler von der ersten bis zur Abschlussklasse in ein und demselben Klassenzimmer und somit auch nicht über das ganze „Schulleben“ in einer Fertigbaueinheit.

Die Aufstellung und Benutzung der Fertigbaueinheiten für Schulzwecke wurde und wird jeweils nach den geltenden Vorschriften des Bauordnungsrechts von der Baubehörde genehmigt.

Soweit Fertigbaueinheiten durch neue Fertigbauten ersetzt werden, handelt es sich dabei nicht um minderwertige Bauten. Die neuen Fertigbaueinheiten unterscheiden sich in Ausstattung und Funktionalität nicht von einem Massivbau in konventioneller Bauweise und stellen sich auch in ihrer Optik nicht als Baracken dar.

Schadstoffbelastete Schulen

Herauszuheben ist, dass es sich bei der systematischen Untersuchung aller Kölner Schulen auf eine etwaige Schadstoffbelastung um eine freiwillige Aufgabe der Kommune handelt, mit der der Rat die Verwaltung im Interesse einer weitgefassten Gesundheitsvorsorge unter Bereitstellung beträchtlicher Mittel beauftragt hat.

Die Stadt Köln hat in einem ungewöhnlich breit angelegten Untersuchungsprogramm sämtliche Schulgebäude auf alle Chemikalien untersucht, die in der derzeitigen Diskussion über Innenraumschadstoffe von Bedeutung sind:

- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Formaldehyd
- Holzschutzmittel, insbesondere Pentachlorphenol (PCP) und Lindan
- Dioxine und Furane
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Polychlorierte Naphthaline (PCN)
- Volatile Organic Compounds (VOC)

Zuvor waren bereits Untersuchungen auf schwachgebundene Asbestprodukte durchgeführt worden. Außerdem wurden die Gebäude auf hygienische Missstände untersucht, wie z. B. Feuchtschäden und Schimmelpilzbefall.

Die Untersuchung der Schulgebäude konnte Ende 2001 zum Abschluss gebracht werden. Dies ist nicht gleichbedeutend mit dem Ende des Untersuchungsprogramms. Bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, aber auch bei baulichen Veränderungen an den Gebäuden, werden weiterhin Untersuchungen durchgeführt, um eine möglichst weitgehende Gesundheitsvorsorge für Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Beschäftigten zu gewährleisten.

Im Rahmen eines neuen Konzeptes zum Umgang mit Schadstoffen wurde im vergangenen Jahr eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe zu dieser Problematik einberufen.

In verstärktem Maße wird dabei regelmäßig über wichtige Sachverhalte und Entwicklungen und über die städtischen Aktivitäten zum Thema Schadstoffsanierung informiert. In diesem Zusammenhang wurde ein Maßnahmenplan entwickelt, der der Öffentlichkeit vorgestellt worden ist und anhand dessen alle Interessierten jederzeit erkennen können, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt aus welchem Grunde erfolgen.

Soweit bei den Begehungen und Untersuchungen eine Überschreitung von Richt- oder Grenzwerten festgestellt wurde, hat der o. g. Arbeitskreis Prioritäten für die Sanierung formuliert. Die Sanierungsmaßnahmen sind zum größten Teil bereits abgeschlossen, einige Maßnahmen werden derzeit noch durchgeführt oder sind projektiert.

Soweit Schulsportanlagen mit einer Kieselrotabdeckung angesprochen werden, ist Folgendes anzuführen:

Das im Kieselrot gebundene Dioxin kann nach dem Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen und nach Auffassung der Landesregierung nicht vom Körper aufgenommen werden. Eine gewisse Unsicherheit besteht in diesem Zusammenhang allerdings hinsichtlich größerer Mengen oral aufgenommenen Kieselrots. Hier könnten die Dioxine theoretisch durch die Magensäure aufgeschlossen und so doch wirksam werden. Nach Auffassung der Landesregierung betrifft dies Kinderspielplätze, auf denen Kleinkinder nennenswerte Mengen des Bodenmaterials verschlucken können.

Aus diesem Grund sind seinerzeit die betroffenen Kinderspielplätze saniert worden, während Sport- und Schulsportanlagen wieder zur Benutzung freigegeben wurden.

Es ist richtig, wenn Sie anführen, dass auch diese Flächen nach der Bundesbodenschutzverordnung mittel- bis langfristig saniert werden sollen. Allerdings ausdrücklich nicht zur Abwehr von Gesundheitsgefahren, sondern im Interesse einer nachhaltigen Beseitigung von Gefahren für die Umwelt. Eine Gesundheitsgefahr für Schulkinder, die auf derartigen Plätzen Sport treiben, besteht nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt Köln die nach den jeweiligen Richtlinien notwendigen Sanierungen festgestellter Schadstoffbelastungen in Schulen im Sinne einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der Schulgebäude durchgeführt hat.

Reinigung

Zwar wurde der Reinigungsumfang und die Reinigungshäufigkeit in den vergangenen Jahren reduziert. Die Leistungseinschnitte erfolgten jedoch stets unter Berücksichtigung der besonderen Belange einzelner Schulformen. Da zum Beispiel Sanitärräume in allen Schulformen weiterhin täglich gereinigt werden, ist es wie auch schon im Vorjahr abwegig, wenn Sie von bewusstem Rechtsbruch sprechen.

Das Abweichen von einem Leitfaden des Umweltbundesamtes für Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden ist nicht als Rechtsbruch anzusehen.

Schulgirokonten

Bereits im letzten Jahr wurde sowohl in der entsprechenden Ratsvorlage zu Ihrer Einwendung wie auch in dem Ihnen zugegangenen Antwortschreiben die Verfahrensweise detailliert erläutert.

Das Modell der „Schulgirokonten“ beabsichtigt eine Stärkung von Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit der Schulen bei der Bewirtschaftung der grundsätzlich zweckgebundenen Mittel und wird vom Innenministerium NW und auch vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich befürwortet.

Über die Verwendung dieser Gelder entscheidet die Schulkonferenz, nicht der Schulträger.

Da die Schulen durch kurze und schnelle Entscheidungswege mit den Mitteln wirtschaftlicher agieren können als die zentrale Verwaltung, wurde ihnen - bereits vor einer ent-

sprechenden Änderung der GemHVO - durch eine Ausnahmegenehmigung des Innenministers ermöglicht, nicht verausgabte Mittel ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen und dem jeweiligen speziellen Bedarf entsprechende - ggf. auch vermögenswirksame - Anschaffungen aus angesparten Mitteln zu tätigen. Die Tatsache, dass die Schulen in diesem Sinn handeln, beweist die Zweckdienlichkeit dieses Modells.

Einer von Ihnen vorgebrachten zu geringen finanziellen Ausstattung der Schulgirokonten ist entgegenzuhalten, dass diese Mittel über Jahre im Vergleich zu anderen Bereichen und vor dem Hintergrund einer äußerst angespannten Haushaltssituation von Kürzungen verschont blieben, teilweise sogar aufgestockt wurden. Für die bedarfsgerechte, oder zumindest doch nicht zu knappe Dotierung spricht auch die Tatsache, dass Mittel zur Finanzierung vermögenswirksamer Ausgaben eingesetzt werden konnten und können.

Aufgrund der Erkenntnisse seit 1997 hat die Stadt Köln - in Anbetracht der im Verhältnis zum Schulbudget hohen Übertragungsanteile - entgegen des erneut vorgetragenen Vorwurfs keine Zweifel, dass die zur Verfügung gestellten Mittel auskömmlich sind.

Der Umfang, in dem die Möglichkeit der Ansparung in Anspruch genommen wird, dokumentiert die Zufriedenheit der Schulen mit der getroffenen Regelung.

Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG)

Auch der von Ihnen vorgetragene Verstoß gegen das Lernmittelfreiheitsgesetz wurde im letzten Jahr bereits mit einer ausführlichen Begründung und Erläuterung des Verfahrens widerlegt.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass mit der Lernmittelfreiheit keine Besonderheit, sondern zumindest eine teilweise Entlastung der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die Anschaffung von Lernmitteln erfolgt. Die Lernmittelfreiheit hat zum Ziel, auch den Schülerinnen und Schülern aus sozialschwächeren Familien die gleichen Chancen einzuräumen wie ihren Mitschülern.

Sie verkennen nach wie vor ein weiteres für Schulen wirtschaftlich attraktives Bonus-System im Zusammenhang mit den Mitteln nach dem LFG.

Schulen haben dem Schulträger gegenüber einen Anspruch auf Mittelzuweisung für die Beschaffung von Lernmitteln nach dem LFG. Eltern haben aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung einen Eigenanteil (einen Anteil von 30% der tatsächlich für Schulbücher benötigten Mittel) zu tragen.

Der Schulträger Stadt Köln kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach, hat aber zusätzlich ein Bonus - System geschaffen: Schulen, die durch geschickte Organisation und gezielte Maßnahmen zur Pflege ihres Buchbestandes ihren vollen Anspruch bei der Stadt nicht abrufen, erhalten 50 % der ersparten LFG-Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung auf das Schulgirokonto überwiesen. Zu unterstellen, Schulen würden auf die Anschaffung erforderlicher Lernmittel zum Nachteil ihrer Schülerinnen und Schüler verzichten, ist abwegig und unterstellt den verantwortlichen Schulleiter/innen Pflichtverletzungen. Dem sei an dieser Stelle ausdrücklich widersprochen.

Personal der Schulverwaltung

Soweit fehlendes Personal in der Schulverwaltung verantwortlich gemacht wird für Defizite im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, unterliegen Sie nach wie vor einem Irrtum. Nach der Neufassung des § 10b Schulverwaltungsgesetz fordert der Gesetzgeber eine Schulentwicklungsplanung. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Köln nachgekommen. Der Schulentwicklungsplan für die Berufsbildenden Schulen, der bis zum Jahre 2010 gilt, ist im Dezember 1997 veröffentlicht worden. Der Schulentwicklungsplan für die Allgemeinbildenden Schulen wurde aktuell ebenfalls bis zum Jahr 2010 erstellt.

Die in den Schulentwicklungsplänen getroffenen Feststellungen und Prognosen werden ständig aktualisiert und münden in Einzelvorlagen für den Rat und seine Gremien.

Die Teilnahme des Schulverwaltungsamtes der Stadt Köln auf der Bildungsmesse 2002 belegt eindrucksvoll die Leistungen als Schulträger und die zukunftsorientierten Projekte in der Schullandschaft Kölns. Beispielhaft aufgeführt seien hier Projekte wie neue Medien im Unterricht, Gewaltprävention, Medienecken an Grundschulen, Beratung und Hilfe für Schüler und deren Eltern, Verkehrserziehung, Übergang Schule/Beruf, Interkulturelles Lernen.

Die von Ihnen erneut geforderten laufend zu aktualisierenden detaillierten Bestandsaufnahmen, Auflistungen und Kontrollen aller Art sind dabei entgegen Ihrer Darstellung generell keine Messgröße für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Schulträgerpflichtaufgaben. Sie sind durch den dadurch entstehenden unverhältnismäßigen zeitlichen Aufwand bei der Schulverwaltung im Hinblick auf die dort eigentlich dringlichere (weil tatsächlich pflichtige) Aufgabenerfüllung eher als kontraproduktiv anzusehen.

Hausmeister und Sekretärinnen in den Schulen

Auch im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schulhausmeistern und Schulsekretärinnen treffen Ihre Vorwürfe nicht zu. Auch eine Wahrnehmung der Betreuung von Schulen (bei räumlicher Nähe) statt durch 2 durch 1,5 Hausmeister muss nicht zwangsläufig einen Fehlbestand von 70 Hausmeistern oder gar eine nicht rechtmäßige Aufgabenerfüllung bedeuten. Bei Festlegung dieser Quote wurde vielmehr die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und damit eine sinnvolle Verwendung der Finanz- bzw. Personalressourcen in den Vordergrund gestellt.

Schulärztliche Betreuung

Eine aufwendige Analyse der Aufgaben des Schulärztlichen Dienstes und der dabei einzuhaltenden (Mindest-) Standards hat ergeben, dass diese Pflichtaufgaben mit der bestehenden Personalausstattung erfüllt werden können.

Dass keinerlei schulärztliche Betreuung mehr nach der Einschulungsuntersuchung stattfindet, entspricht nicht den Tatsachen. Allerdings sind flächendeckende Reihenuntersuchungen tatsächlich nicht mehr vorgesehen. Statt dessen werden Prioritäten gesetzt, wobei der Schulärztliche Dienst sich besonders der Kinder annimmt, die einen besonderen Hilfebedarf aufweisen oder deren Eltern aus Unkenntnis oder Unvermögen ihre Kinder nicht dem niedergelassenen Haus- oder Kinderarzt vorstellen.

Um eine weitere Verbesserung der Situation zu erreichen, haben der Jugendhilfe- sowie der Gesundheitsausschuss in einer gemeinsamen Sondersitzung die Verwaltung beauftragt, eine Bestandsaufnahme der Gesundheitsförderungsangebote im Kindergarten- und Schulbereich vorzunehmen und einen daraus abgeleiteten Maßnahmenkatalog vorzuschlagen.

Natürlich wäre es im Interesse der Gesundheit der Kölner Kinder wünschenswert, die Schulärztliche Betreuung auszuweiten. Dem steht allerdings die gegenwärtige angespannte städtische Haushaltssituation entgegen. Die Pflichtaufgaben werden seitens der Stadt erfüllt.

Freiwillige Leistungen

Weitere Mittelbereitstellungen für die Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben wie das Zentrum für Schülerförderung, Bildungsberatung und Schulpsychologie, Förderungsmaßnahmen (wie z. B. Sprachförderung, Förderung Lesen, Schreiben, Rechnen, Förderung von Hochbegabten) oder Betreuungs-, und Integrationsmaßnahmen im Schulbereich sind wie in jedem Aufgabenbereich der Stadtverwaltung sicherlich wünschenswert.

Einsparungen in diesen Bereichen laufen daher einer engagierten Herangehensweise zur Erreichung eines möglichst idealen Zustandes meist zuwider. Bei Mittelkürzungen in diesen Bereichen sind daher immer die einzelnen Interessenlagen sorgfältig und verantwortungsvoll – sowohl gegenüber der gesamtstädtischen Haushaltssituation als auch der Gesamtdaseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln – gegeneinander abzuwägen.

Entwicklung des Schuletats

Vor dem Hintergrund obiger Erläuterungen ist eine ordnungsgemäße Erfüllung der Schulträgerpflichtaufgaben seitens der Stadt Köln gegeben. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die Sie mit mehreren Übersichten zu entsprechenden Haushaltsdaten über Jahre hinweg zu belegen versuchen, lässt sich lediglich aus der Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten/verausgabten Mittel nicht ableiten.

Sie haben, wie im Vorjahr, zur Untermauerung Ihrer Aussage eine Betrachtung der Gesamtausgabenentwicklung des Einzelplanes 2 bzw. dessen Verhältnis zum Gesamthaushaltsvolumen des städt. Haushalts vorgenommen. Im Hinblick auf die Übernahme der Schulen durch die Gebäudewirtschaft zum 01.01.1998 und die Verflechtungen der verschiedenen Einzelpläne innerhalb des städt. Haushaltes, aber auch zwischen Haushalts- und Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft, kann ein derartiger Vergleich nicht zu einer korrekten Aussage über die tatsächliche Entwicklung des Ausgabevolumens im Schulbereich führen.

Insbesondere die Überführung der Schulen in die Gebäudewirtschaft hat zu einer tiefgreifenden Änderung der Struktur geführt. So wurden bis 1997 die Ausgaben für Investitionen im Einzelplan 2 des Vermögenshaushaltes und der daraus resultierende Schuldendienst im Einzelplan 9 veranschlagt. Heute werden diese Aufwendungen im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft ausgewiesen. Der Einzelplan 2 enthält für den Schulbereich lediglich die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Beschaffungen. Auch die zusätzliche Kapitalzuführung aus dem städt. Haushalt an die Gebäudewirtschaft, die der Schulbausanierung dient und im Einzelplan 8 veranschlagt werden muss, findet bei alleiniger Betrachtung des Einzelplanes 2 keine Berücksichtigung.

Eine Vergleichbarkeit der Daten des Einzelplanes 2 über einen Zeitraum von 20 Jahren setzt eine Bereinigung der Basisdaten voraus, die schon wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes äußerst zeitaufwendig und in der Sache nur möglich ist, wenn eine Vielzahl von Berechnungen durchgeführt und Einzelpositionen überprüft werden. Ausschlaggebend für eine Einwendung ist ferner nicht die Entwicklung in der Vergangenheit, sondern die Frage, ob die für 2002 veranschlagten Mittel den Bedarf decken.

Nach Auffassung der Stadt Köln sind die im Hpl.-Entwurf und den Veränderungsnachweisen veranschlagten Mittel auskömmlich und gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebs.

Kostenmiete für Schulen

Die Berechnung der Kostenmiete orientiert sich mit Blick auf die zum Mieterkreis gehörenden kostenrechnenden Verwaltungseinheiten an § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des OVG Münster. Danach sind im Rahmen von Kalkulationen auch die kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen. Dies ist im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 9 und 10 der Eigenbetriebsverordnung NW, die die Bewirtschaftung des Sondervermögens nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einschließlich der vorzunehmenden Abschreibungen (§ 10 Abs. 3) und der Kapitalverzinsung (§ 10 Abs. 5) vorschreiben, konsequent. Soweit Schulgebäude also eine Restnutzungsdauer und einen Anschaffungs- und Wiederbeschaffungszeitwert haben, der größer als 0 Jahre bzw. 0 DM ist, müssen demnach kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen bei der Berechnung der Kostenmiete berücksichtigt werden. Durch die Ein-

beziehung der kalkulatorischen Kosten wird außerdem der vollständige Ressourcenverbrauch dargestellt.

Über die kalkulatorischen Kosten wird im Übrigen der Kapitaldienst gemäß Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft bedient, im Rahmen der Erfolgsrechnung die effektiven Zinszahlungen und im Rahmen der Passiva (Bilanz) die Darlehenstilgung. Der Ansatz eines Leerstandswagnisses ist ebenfalls durch die Vorschriften in § 6 KAG und in der Eigenbetriebsverordnung NW bedingt und zur Deckung dieses auch bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln bestehenden unternehmerischen Risikos erforderlich, da z. B. durch Organisationsveränderungen oder Aufgabenwegfall nicht sofort vermarktbare Leerstände im Objektbestand der Gebäudewirtschaft entstehen können und auch schon über das kalkulierte Risiko hinaus entstanden sind.

Es trifft auch nicht zu, dass die zwischen dem Schulverwaltungsamt und der Gebäudewirtschaft geschlossenen Mietverträge generell bei der Errichtung von Neubauten oder Anbauten oder bei Umbauten zum Zwecke einer höherwertigen Nutzung eine Mieterhöhung (MHG) von 11 % der Investitionen vorsehen. Die an dem Leitbild des § 3 Miethöhegesetz orientierte Vereinbarung in dem Mietvertrag sieht lediglich vor, dass von der Gebäudewirtschaft als Vermieter durchgeführte Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen oder nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken, oder auf dem Wunsch des Mieters beruhen oder aufgrund anderer Umstände, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, durchgeführt werden, eine jährliche Erhöhung der Miete um 11 % der Investitionskosten zur Folge hat. Betroffen von dieser Art Mieterhöhung sind daher zum einen Maßnahmen, die auf der anderen Seite wiederum Kosteneinsparungen des Mieters, also der Schulverwaltung, zur Folge haben oder bauliche Änderungen, denen auf der anderen Seite ein verbesserter Gebrauchswert gegenübersteht. Neu- und Anbauten sowie sonstige Baumaßnahmen, die eine Vergrößerung der Mietfläche zur Folge haben, fallen nicht darunter. In diesen Fällen wird die Kostenmiete nach den dafür aufgestellten Kalkulationsgrundsätzen neu berechnet.

In Ihrer Argumentation nicht berücksichtigt haben Sie die Tatsache, dass Investitionen, die zu einer Mieterhöhung entsprechend der Regelung § 3 MHG führen, auch Folgekosten auf der Vermieterseite in der Bauunterhaltung und ggf. erforderlich werdenden Ersatzbeschaffung nach sich ziehen. Die Angemessenheit einer Mieterhöhung um 11 % der Investitionskosten wurde erst jüngst vom Gesetzgeber im Zuge der Beratungen zur Mietrechtsreform als angemessen bestätigt.

Bei Ihrer Argumentation verkennen Sie ferner, dass der von Ihnen kritisierte Instandhaltungsrückstau u.a. nur deshalb entstanden ist, weil in der Vergangenheit die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten, die der Bildung der durch die Gebäudewirtschaft erhobenen Kostenmiete zugrundeliegen, nicht ausreichend beachtet wurden bzw. aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht berücksichtigt werden konnten. Erst mit Gründung der Gebäudewirtschaft und der dadurch bedingten betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise des Gebäudebestandes erfolgte ein Übergang von der unzulänglichen rein reaktiven Gebäudeunterhaltung, die oft nur – unter Inkaufnahme von Substanzverlusten – die Funktionalität der Gebäude erhalten konnte, zu einer ganzheitlichen, den gesamten Lebenszyklus einer Immobilie betrachtenden und am Wertschöpfungsgedanken orientierten Bewirtschaftung des Gebäudebestandes. Dieser Übergang, der noch nicht in allen Bereichen vollzogen ist, soll im Ergebnis durch professionelles Facilitymanagement langfristig eine bedarfsgerechte Bereitstellung auch der Schulgebäude sicherstellen.

Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfes 2002

Die in der Einwendung des Vorjahres bereits enthaltenen Vorwürfe, die Stadt handele entgegen einzelner Vorschriften der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung werden erneut von Ihnen vorgetragen.

Lediglich bzgl. der Zuordnung der gezahlten Mieten der Sportvereine für die Nutzung der schulischen Turnhallen ist nach eingehender Prüfung nunmehr festzuhalten, dass statt einer Veranschlagung im Einzelplan 5 – Gesundheit, Sport, Erholung zukünftig die Veranschlagung im Einzelplan 2 – Schulen erfolgen wird.

Die restlichen Argumente wurden bereits im Vorjahr ausführlich erläutert und wie folgt widerlegt:

Entgegen Ihren Darstellungen hat ein Verstoß gegen die in der Soll-Vorschrift des § 79 Absatz 4 GO enthaltene Vorlagefrist für die Anzeige des Haushaltsplanes bei der Bezirksregierung keine Auswirkung auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. So kommt die Stadt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO natürlich ihren Aufgaben nach, Ausgaben zu leisten, die zur Erfüllung aller rechtlichen und zwangsläufigen Verpflichtungen notwendig und unaufschiebbar sind. Während der vorläufigen Haushaltsführung ist jede zu leistende Ausgabe ohnehin gem. § 81 GO auf ihre rechtliche Verpflichtung und Notwendigkeit hin zu prüfen. Diese Verpflichtung gilt natürlich auch für die Aufgabenwahrnehmung im Schulbereich.

Nach Ihrer Ansicht ist die Eindeutigkeit und Transparenz des Haushaltsplanes nur unzureichend gewährleistet, da eine Kontrolle der Verwendung von Schulmieten durch die Gebäudewirtschaft ist nicht möglich sei.

Festzuhalten ist, dass der Haushaltsplanentwurf 2002 mit den Darstellungen innerhalb des Vorberichts sowie mit den pflichtigen wie auch freiwilligen Erläuterungen den haushaltsrechtlichen Anforderungen an Vollständigkeit und Klarheit in jeder Hinsicht genügt.

Für die eigenbetriebähnliche Einrichtung „Gebäudewirtschaft“ mit ihrer vom städt. Haushalt prinzipiell unabhängigen Wirtschaftsführung und ihrem gemäß § 14 EigVO aufzustellenden Wirtschaftsplan werden die Vorschriften des Haushaltsrechts für grundsätzlich nicht anwendbar erklärt. An deren Stelle treten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die darin enthaltenen Anforderungen an Transparenz und Detaillierungsgrad der Darstellungen (eine Verbindung zum städt. Haushalt besteht lediglich darin, dass gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 7 GemHVO die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen sind).

Die mit der Prüfung der Gebäudewirtschaft beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat hierzu bisher immer ein Volltestat erteilt.

Ihre Einwendung bzgl. eines fehlenden Nachweises von Landesmitteln (oder gar eine Zweckentfremdung) und Elternbeiträgen im Einzelplan Schulen ist ebenfalls sachlich nicht haltbar.

Projektbezogene Landesmittel werden im Haushaltsplan im Einzelplan 2 –Schulen, allgemeine Landesmittel im Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft ausgewiesen.

Völlig korrekt ist ebenfalls, dass die Elternbeiträge nicht über den städtischen Haushalt abgewickelt werden.

Gem. § 7 Absatz 1 GemHVO sind im Haushaltsplan lediglich Einnahmen und Ausgaben in Höhe der im Haushaltsjahr bei oder **von der Stadt Köln** voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Die Eltern zahlen und kaufen die entsprechend dem gesetzlich festgelegten Eigenanteil benannten Bücher selbst. Diese Beträge dürfen somit auch nicht im Haushaltsplan der Stadt Köln enthalten sein. Im Haushalt veranschlagt ist jeweils nur der – von der Stadt Köln zu tragende - „übrige“ Anteil für die Anschaffung von Lernmitteln.

Abführung der Gebäudewirtschaft an den städt. Haushalt

Die in Ihrer Einwendung vorgenommene Bewertung, bei der Abführung der Gebäudewirtschaft an den städt. Haushalt handele es sich um eine „optische Erhöhung des Schuletats durch ein vereinbartes Durchschleusen“ zeigt, dass die haushaltsrechtlich bzw. haushaltstechnisch bedingten Verbindungen zwischen dem Haushaltsplan und dem

Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft von Ihnen weiterhin unzutreffend interpretiert werden.

Bis einschließlich 1997 wurden die Ausgaben für die lfd. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulen (dazu gehören u.a. Ausgaben für die Bauunterhaltung, Energie, Reinigung, Hausgebühren, Versicherungen, Schulhausmeister) im Schuletat (Einzelplan 2) veranschlagt, wobei verschiedene städt. Dienststellen für die Bewirtschaftung zuständig waren. Der Schuldendienst für die zur Finanzierung von Schulinvestitionen aufgenommenen Darlehen wurde – wie dargelegt – im Einzelplan 9 veranschlagt.

Im Schuletat sind entsprechend der kameralen Systematik keine kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen für die Abnutzung und Verzinsung für das eingesetzte Kapital) ausgewiesen worden, weil es sich bei Schulen nicht um kostenrechnende Einrichtungen handelt.

Somit wurde der Ressourcenverbrauch auch in diesem Bereich nur unvollständig dargestellt.

Durch die Überführung der Schulen in die Gebäudewirtschaft zum 01.01.1998 wurden einerseits die Zuständigkeiten konzentriert, andererseits ein vollständiger Kostennachweis erreicht.

Mit dem Modell der Gebäudewirtschaft als eigenbetriebsähnliche Einrichtung und der damit zwangsläufig verbundenen Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen ging einher, dass seitens der Gebäudewirtschaft nun alle Kosten, d.h. auch die kalkulatorischen Kosten in Ansatz gebracht werden.

So erhebt die Gebäudewirtschaft grundsätzlich – also auch für die Schulgebäude - eine Miete, in der **alle** Kosten (die vorgenannten Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie die kalkulatorischen Kosten) berücksichtigt sind. Neben diesen Kosten übernimmt die Gebäudewirtschaft auch den Schuldendienst für in früheren Jahren für Schulinvestitionen aufgenommene Kredite.

Damit der städtische Haushalt die in der Miete enthaltenen kalkulatorischen Kosten tragen kann, die höher sind als der Schuldendienst für die aufgenommenen Kredite und denen keine zahlungsrelevanten Vorgänge gegenüberstehen, wird von der Gebäudewirtschaft grundsätzlich die Differenz zwischen dem zu zahlenden Schuldendienst und den berücksichtigten kalkulatorischen Kosten an den Haushalt abgeführt.

Diese Abführungen an den Haushalt sind also keineswegs als „optisch verschönerndes Durchschleusen“ zu betrachten. Sie stellen eine Einnahme des Verwaltungshaushalts im Unterabschnitt 8730 - Sonstige wirtschaftliche Unternehmen dar, sind allgemeine Haushaltsmittel zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und dienen letztlich mit zur Finanzierung der im Einzelplan 2 veranschlagten Mieten für Schulbauten. Bei den Abführungen handelt es sich um ein „Nullsummenspiel“. Die Einrichtung der Gebäudewirtschaft sollte haushaltsneutral erfolgen. Bei einem Verbleib der kalkulatorischen Kosten im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft würde sich deren finanzielle Situation natürlich deutlich verbessern. Zur Finanzierung müssten im städt. Haushalt Mittel in entsprechender Höhe eingespart werden. Dies würde auch den Einzelplan der Schulen belasten.

Im Übrigen resultiert diese Abführung an den Haushalt **nicht nur aus den Mieten des Schulbereichs**, sondern aus allen Bereichen, die von der Gebäudewirtschaft verwaltet werden, somit auch allen Verwaltungsgebäuden, den Kindertagesstätten und dem Grünbereich.

Die vorstehenden Erläuterungen machen zudem deutlich, dass entgegen Ihrer Vermutung eines Verstoßes gegen das Verbot der Kreditaufnahme zur Deckung des Verwal-

tungshaushaltes gem. § 85 GO in o.g. Zusammenhang, die Abführung der Gebäudewirtschaft an den städt. Haushalt keineswegs aus Kreditmitteln gespeist wird.

Fehlende Ausgeglichenheit des Haushaltsplan-Entwurfes 2002

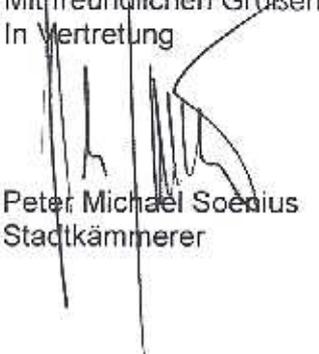
Wie aus den bisherigen Ausführungen erkennbar ist, sind Ihre Annahmen bzgl. der Abführung der Gebäudewirtschaft nicht haltbar, die erneuten Rückschlüsse vor diesem Hintergrund zur fehlenden Ausgeglichenheit des Haushaltsplanes somit auch nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist ein Verstoß gegen § 75 Absatz 1, 3 und 4 GO schon aus dem Grunde nicht erkennbar, da sich die gesetzlich vorgeschriebene Ausgeglichenheit auf den **endgültigen** Haushaltsplan bezieht und nicht auf den Haushaltsplanentwurf.

Insofern werden auch die Vorschriften der Gemeindeordnung NW und der Gemeindehaushaltsverordnung NW eingehalten.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass Ihre Einwendungen gegen die Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Jahr 2002 im Hinblick auf eine Erfüllung der pflichtigen Aufgaben im Schulbereich nicht zutreffend sind. Die Stadt Köln kommt ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowohl als Schulträger als auch aus haushaltsrechtlicher Sicht im erforderlichen Umfang nach.

Eine weitere Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist im Hinblick auf die Haushaltssituation leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Peter Michael Soedius
Stadtkämmerer



Stadt Köln
Laurenzplatz 1-3 · 50667 Köln

Dr. Josef Bünger
Hohenzollernring 88

50672 Köln



Kämmerei

Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Sprechzeiten: Mo.-Do. 8.00-12.00 Uhr
und 14.00-15.30 Uhr,
sowie Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Haltestellen Dom/Hbf.,
Rathaus

KVB:

Auskunft:

Zimmer:

Telefon: (02 21) 2 21 - 26179

Telefax: (02 21) 2 21 - 22125

Frau Steidle

108

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Tag

Steil

07.05.2001

Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2001

Sehr geehrter Herr Dr. Bünger,

mit Ihrer Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2001 der Stadt Köln forderten Sie u.a. eine Erhöhung der für den Schulbereich im Hj. 2001 bereitgestellten Mittel sowie die Erhebung umfangreicher Bestands- und Bedarfsanalysen, da aus Ihrer Sicht die gesetzlich vorgeschriebenen Schulträgerpflichtaufgaben durch die Stadt Köln nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

Anlässlich der Haushaltsplanberatungen 2001 am 03.04.2001 hat der Rat der Stadt Köln Ihre Einwendung zur Kenntnis genommen und beschlossen, diese zurückzuweisen.

Diese Entscheidung erfolgte vor folgendem Hintergrund:

Erfüllung der Pflichtaufgaben als Schulträger

Die Stadt Köln als Schulträger unterliegt nicht nur der allgemeinen Kommunalaufsicht, sondern ebenfalls der Schulaufsicht des Staates. Weiterhin ist sie in ein Netz von zusätzlichen Planungen und Regelungen eingewoben. Die Konsequenz hieraus ist, dass die Stadt bei der Administration äußerer Schulangelegenheiten keine unbeschränkten Befugnisse für sich in Anspruch nehmen kann. Vielmehr sind mit der Zugehörigkeit der städtischen Schulen zum öffentlichen Schulwesen für die Stadt Aufgaben und Verpflichtungen verbunden, die sowohl auf der Rechtssetzung als auch auf Einzelanweisungen der Aufsichtsbehörde beruhen. Der Staat besitzt weitgefächerte Steuerungsmöglichkeiten, die den Spielraum der Stadt auf dem Gebiet des Schulwesens eingrenzen.

Schon allein aus der Tatsache, dass weder die Kommunalaufsicht noch die Schulaufsicht die Erfüllung der Pflichtaufgaben des Schulträgers Stadt Köln insgesamt

oder in einzelnen Fällen beanstandet bzw. korrigiert hat, sowie die nun folgenden Ausführungen machen deutlich, dass die Stadt ihren Pflichtaufgaben nachkommt und diese erfüllt.

Die in der Einwendung vorgenommene Rechnung, bei der zu dem in 1998 geschätzten Instandhaltungsrückstau von 600 Mio. DM weitere Beträge hinzuaddiert werden, die in den Folgejahren nicht verausgabt wurden, ist sachlich nicht haltbar.

Instandhaltung von Schulgebäuden

Die Stadt Köln hat seit 1998 die bis dahin jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für die Schulbauunterhaltung von rund 38 Mio. DM um 25 Mio. DM pro Jahr durch eine zusätzliche Kapitalzuführung aus dem städtischen Haushalt an die Gebäudewirtschaft erheblich aufgestockt. Dadurch konnten bis Ende 2000 Bauunterhaltungsmaßnahmen mit einem Finanzvolumen von insgesamt 168,2 Mio. DM beauftragt werden. Bis zum 31.12.2000 waren Maßnahmen im Umfang von 123 Mio. DM fertiggestellt, abgerechnet und bezahlt. Von 1998 bis Ende 2001 werden Bauunterhaltungsmaßnahmen an Schulgebäuden in Höhe von insgesamt ca. 225 Mio. DM ausgeführt oder in Ausführung sein. Ein weiteres Anwachsen des in 1998 geschätzten Instandhaltungsrückstaus wird es daher in 2001 voraussichtlich nicht geben.

Hinzu kommen investive Ausgaben in den Jahren 1998 bis 2000 in Höhe von 104,3 Mio. DM, sowie bis 31.12.2000 beauftragte und noch nicht abgerechnete investive Maßnahmen in Höhe von 18,7 Mio. DM, insgesamt also 123 Mio. DM. In 2001 sind weitere investive Maßnahmen in Höhe von 61,4 Mio. DM geplant. Diese investiven Ausgaben, von denen ein erheblicher Teil auf die Schaffung von Ersatzbauten entfällt, so z.B. in 2001 ein Betrag von knapp 21 Mio. DM, mindern selbstverständlich den seinerzeit festgestellten Instandhaltungsrückstau.

Die in der Einwendung getroffene weitere Aussage, dass der Instandhaltungsrückstau um weitere 3 Mio. DM p.a. planmäßig dadurch ansteigen würde, dass anstelle der nach dem Bericht der Gebäudewirtschaft aus 1999 für erforderlich gehaltenen 63 Mio. DM jährlich - ausgehend von dem Stand des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2000 - nur noch rund 60,1 Mio. DM bereitgestellt werden, ist ebenfalls unzutreffend. Die Reduzierung des Wirtschaftsplanansatzes konnte erfolgen, weil mit der Integration des ehemaligen Hochbauamtes der Stadt Köln in die Gebäudewirtschaft die Kosten, die bisher für die Leistungen des Hochbauamtes als Primärkosten zu berücksichtigen waren, nunmehr als Sekundärkosten, d.h. ausschließlich im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsberechnung der Gebäudewirtschaft, ausgewiesen werden. Denn die Leistungen des Hochbauamtes, die bis einschließlich 1999 von der Gebäudewirtschaft bezahlt werden mussten, sind mit der Integration der Personal- und Sachkostenressourcen nunmehr in den Personal- und Sachkosten der Gebäudewirtschaft enthalten und nicht mehr in den Bauunterhaltungskosten. Auf den Umfang der für die Bauunterhaltungsmaßnahmen bereitstehenden Mittel hat dies somit keine Auswirkung.

Schadstoffbelastung

Die in den Einwendungen genannten 50 bis 100 Mio. DM zusätzlicher Bedarf für Schadstoffsanierungen sind spekulativ und entbehren vor dem Hintergrund der bisher bekannten Schadstoffbelastungen, die im Schadstoffbericht des Gesundheitsamtes vom 31.10.2000 veröffentlicht wurden, jeder Grundlage.

Herauszuheben ist, dass es sich bei der systematischen Untersuchung aller Kölner Schulen auf eine etwaige Schadstoffbelastung um eine freiwillige Aufgabe der Kommune handelt, mit der der Rat die Verwaltung im Interesse einer weitgefassten Gesundheitsvorsorge unter Bereitstellung beträchtlicher Mittel beauftragt hat.

Aufgrund der Ergebnisse der systematischen Schadstoffuntersuchungen wurden die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen Richtlinien durchgeführt. Nach diesen Richtlinien, die ebenfalls im Interesse einer weit-

gefassten Gesundheitsvorsorge aufgestellt wurden, ergibt sich nicht – wie in der Einwendung unterstellt – in allen Fällen ein sofortiger Sanierungsbedarf. Vielmehr ist nach Art und Höhe der vorgefundenen Belastung zu differenzieren.

Bei Asbest:

Sanierungsnotwendigkeiten richten sich nach den Asbest-Richtlinien. Die Bewertung vorgefundener Asbestverbauungen erfolgt in drei Dringlichkeitsstufen für die Sanierung. Alle Kölner Schulen wurden in den Jahre 1988 bis 1990 untersucht. Sanierungsmaßnahmen wurden entsprechend den Vorgaben der Asbestrichtlinien durchgeführt. Das bedeutet, dass die Maßnahmen der Dringlichkeitsstufe I unverzüglich realisiert wurden. Maßnahmen der Dringlichkeitsstufen II und III wurden, soweit keine Sanierung im Zuge sonstiger Bauunterhaltungsmaßnahmen erfolgt ist, den Asbestrichtlinien entsprechend nach 2 bzw. 5 Jahren neu bewertet.

Bei nicht durchgeführten Sanierungen der Dringlichkeitsstufe II handelt es sich vorwiegend um demontable Einheiten zweier Hersteller. Eine Sanierung ist in diesen Fällen nicht möglich, da die Entsorgung der Asbestverwendungen ein vollständiges Zerlegen der Fassadenelemente erforderlich macht.

Bei den nicht sanierten Verwendungen der Dringlichkeitsstufe III handelt es sich überwiegend um Verbauungen in technischen Anlagen, wie z.B. in Heizungszentralen.

Asbestzementverwendungen unterliegen aufgrund des geringen Gefährdungspotentials nicht den Sanierungsnotwendigkeiten der Asbestrichtlinien. Beim Ausbau von Asbestzementprodukten ist das Regelwerk TRGS 519 zu beachten. Dieses Regelwerk ist bei den in der Einwendung genannten Fällen Gymnasium Thusneldastr. und Katharina-Henoth-Gesamtschule von den ausführenden Unternehmen nicht ausreichend beachtet worden und hat letztlich aus Vorsorgegründen zu einer vorübergehenden Schließung dieser Schulen geführt.

Bei PCB:

Nach den PCB-Richtlinien sind für die Sanierungserfordernisse unterschiedliche Handlungswerte zu beachten:

Ein Überschreiten des „Interventionswertes“ von 9000 ng pro Kubikmeter, der vom Ministerium für Bauen und Wohnen auf direkte Anfrage der Stadt Köln ergänzend zur PCB-Richtlinie im Dezember 1997 festgelegt wurde und der für Räume gilt, die ständig genutzt werden, wurde in Köln bisher nicht festgestellt. Im Falle der Schule Reutlinger Straße wurde die über dem Interventionswert von 9000 ng pro Kubikmeter liegende Belastung lediglich im Treppenhaus gemessen. Trotzdem wurde die Schule aus Vorsorgegründen geschlossen.

Bei einer festgestellten Belastung im Jahresmittel über 3000 ng PCB pro Kubikmeter Raumluft sind nach den Richtlinien die PCB-Quellen unverzüglich festzustellen und eine Sanierung durchzuführen. Eine Schließung der Schule ist nicht erforderlich. Es müssen jedoch Maßnahmen zur Verringerung der Raumluftbelastung eingeleitet werden, z.B. Reinigen und Lüften.

Von den untersuchten Kölner Schulen mit festgestellten Raumluftbelastungen über 3000 ng PCB pro Kubikmeter Raumluft wurden alle saniert. Darüber hinaus wurden im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen PCB-Verwendungen auch mit geringeren Werten saniert:

Die Stadt Köln hat damit zunächst die nach den jeweiligen Richtlinien notwendigen Sanierungen festgestellter Schadstoffbelastungen in Schulen im Sinne einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der Schulgebäude durchgeführt.

Der Einwendung auf Erhöhung des Schuletats und mehr Transparenz wird insoweit Rechnung getragen, als dass im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen bezüglich der Schadstoffbelastungen in öffentlichen Gebäuden (PCB-belasteten Hauptschule Reutlinger Str.) den aktuellen Erfordernissen entsprechend reagiert wird.

Im Rahmen eines neuen Konzeptes zum Umgang mit Schadstoffen wurde eine dezer-natsübergreifende Arbeitsgruppe zu dieser Problematik einberufen.

In verstärktem Maße soll dabei regelmäßig über wichtige Sachverhalte und Entwicklun-gen und über die städtischen Aktivitäten zum Thema PCB und Schadstoffsanierung in-formiert werden. In diesem Zusammenhang wird ein Maßnahmenplan entwickelt, der der Öffentlichkeit vorgestellt wird und anhand dessen alle Interessierten jederzeit erken-nen können, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt aus welchem Grunde erfolgen. Um die Schadstoffuntersuchungen in städtischen Gebäuden zu beschleunigen, stellt die Stadt allein in 2001 zusätzliche Mittel in Höhe von 323.000 DM zur Verfügung. Beab-sichtigt ist, einen Koordinator für weitere Schadstoffmessungen einzustellen. Zudem soll damit auch die Vergabe von Eilaufträgen ermöglicht werden.

Reinigung der Schulgebäude

Es trifft zu, dass der Reinigungsumfang und die Reinigungshäufigkeit in den vergange-nen Jahren reduziert wurden. Die Leistungseinschnitte erfolgten jedoch stets unter Be-rücksichtigung der besonderen Belange einzelner Schulformen. Da zum Beispiel Sani-tärräume in allen Schulformen weiterhin täglich gereinigt werden, ist ein – wie in der Einwendung formuliert wurde – bewusster Rechtsbruch abwegig.

Das Abweichen von einem Leitfaden für Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden ist zu-dem nicht als Rechtsbruch anzusehen. Im Übrigen ist die Unterhaltsreinigung pro qm an Schulen preiswerter geworden, so dass ab 2001 die Mittel für die Grundreinigung um 1,3 Mio. DM erhöht werden können, da auf eine Kürzung des Schulbudgets verzichtet wird.

Fertigbaueinheiten als Unterrichtsräume

Die spekulative Hochrechnung, wonach 24.000 Schüler in Fertigbaueinheiten unterricht-
tet werden und angeblich jeder fünfte Schüler „in einer Baracke groß wird“ ist nicht halt-bar. Zum einen wird ein Teil der Fertigbaueinheiten überhaupt nicht zu Unterrichtszwe-
cken genutzt, zum anderen verbleibt kein Schüler von der ersten bis zur Abschlussklas-se in ein und demselben Klassenzimmer und somit auch nicht über das ganze Schulle-ben in einer Fertigbaueinheit.

Die Aufstellung und Benutzung der Fertigbaueinheiten für Schulzwecke wurde jeweils nach den geltenden Vorschriften des Bauordnungsrechts von der Bauordnungsbehörde genehmigt.

Zutreffend ist, dass ein großer Teil der bis zu 40 Jahre alten Fertigbaueinheiten sich in einem schlechten baulichen Zustand befindet, der Ersatzbauten erforderlich macht. Im Rahmen ihres Ersatzbauprogramms hat die Gebäudewirtschaft in den Jahren 1999 und 2000 insgesamt 48 Klassenräume mit einem finanziellen Aufwand von 9,28 Mio. DM durch Neubauten ersetzt. Für das Jahr 2001 ist der Neubau von 76 Unterrichtsräumen geplant, wobei 44 Unterrichtsräume aus älteren Fertigbaueinheiten durch Neubauten er-setzt werden. Die dafür veranschlagten Baukosten betragen 20,9 Mio. DM. Die Umset-zung des Programms hängt derzeit noch von der Bewilligung der Förderungsmittel des Landes durch die Bezirksregierung ab. Grundsätzlich werden diese Ersatzbauten vom Land Nordrhein-Westfalen durch Zuschüsse gefördert. Aufgrund der Haushaltslage des Landes stehen derzeit aber keine ausreichenden Mittel zur Förderung aller geplanten Ersatzbauten zur Verfügung.

Soweit Fertigbaueinheiten durch neue Fertigbauten ersetzt werden, handelt es sich da-bei nicht – wie in der Einwendung unterstellt – um minderwertige Bauten. Die neuen Fertigbaueinheiten unterscheiden sich in Ausstattung und Funktionalität nicht von einem Massivbau in konventioneller Bauweise und stellen sich auch in ihrer Optik nicht als „Ba-racken“ dar.

Schulneubauten und Turnhallen, Einrichtung, Ausstattungen

Die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Einwendung enthalten im Kern zwei Vorwürfe:

- Die Verwaltung handelt planlos
 - Es standen für die geplanten Maßnahmen zu geringe Mittel zur Verfügung
- Beide Vorwürfe treffen nicht zu!

Die Stadt sorgt als Schulträger für die Errichtung, Organisation, Unterhaltung und Verwaltung der einzelnen Schule. Sie hat 288 Schulgebäude errichtet, wobei die Schulgrundstücke für alle Schülerinnen und Schüler des Schulbezirks bzw. des Schuleinzugsbereichs verkehrsgünstig liegen und unter möglichst geringer Verkehrsgefährdung für sie erreichbar sind. Die Stadt unterhält und stattet dabei jeweils folgende Unterrichts-räume aus: Klassenräume, Gruppenräume und Kursräume, Naturwissenschaftliche Räume, Werkräume, Handarbeitsräume, Hauswirtschaftliche Räume, Mehrzweckräume, Turn- und Sporthallen. Zusätzlich kommen hierzu folgende Verwaltungs- und Betriebs-räume: Schulleiterzimmer, Geschäftszimmer, Lehrerzimmer, Arzt- und Behandlungszimmer, Schülerbücherei, Lehrmittelzimmer, Lagerräume für Lernmittel, Dienstzimmer für den Hausmeister, Archivraum, Toiletten, Kleiderablagen, gegebenenfalls Werkstätte für den Hausmeister, Putzkammern, Abstellräume, weitere Nebenräume und Pausenhallen. Hinzuzuzählen sind zudem die Verkehrsflächen, also Flure und Treppen.

Gerade ein besonderes Augenmerk widmet die Kommune der Schulentwicklungsplanung. Sie stellt ein wichtiges Instrument für die Steuerung und Lenkung des Schulwesens dar und bildet den Rahmen für schulorganisatorische Einzelmaßnahmen, als da sind: Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen. Der Schulentwicklungsplanung zugrunde liegt ein ausdifferenziertes Prognoseverfahren, das Aussagen für die Zukunft ermöglicht. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist es, ein gleichmäßiges und alle Schulformen umfassendes Bildungsangebot zu gewährleisten. Der Schulentwicklungsplan für die Berufsbildenden Schulen, der bis zum Jahre 2010 gilt, ist im Dezember 1997 veröffentlicht worden. Der Schulentwicklungsplan für die Allgemeinbildenden Schulen wird zur Zeit in einem dialogischen Verfahren, in das die einzelne Schule eng und kooperativ eingebunden wird, entwickelt.

Soweit es den Berufsbildenden Bereich betrifft, handelt die Verwaltung auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes für Berufsbildende Schulen 1997-2010. Die damals getroffenen Feststellungen und Prognosen werden ständig aktualisiert und münden in Einzelvorlagen für den Rat und seine Gremien. Hier sind z. B. das Medienberufskolleg Ossendorf, der Umzug des Berufskollegs 10 von Porz in den Campus Deutz, Erweiterungen für die Berufskollegs 1 und 3 zu nennen.

Der Schulentwicklungsplan für die Allgemeinbildenden Schulen hatte eine Laufzeit von 1990 bis 2000. Die Verwaltung erarbeitet zur Zeit mit Unterstützung eines externen Beraters die Schulentwicklungsplanung 2000 bis 2010.

In einem innovativen Verfahren treten Schulen, ihr regionales Umfeld und diverse Verwaltungsdienststellen in unterschiedlicher Zusammensetzung und Schwerpunktsetzung in einen intensiven Dialog. Neben harten Daten (Schülerzahlen und Raumbedarf) werden auch pädagogische Ansätze der Schulprogramme in das Verfahren eingebracht. Bestandteil des Schulentwicklungsplans wird auch ein Medienbedarfsplan sein.

Mit der Vorlage des Schulentwicklungsplans nach der Sommerpause werden Rat und Verwaltung auf gesicherte aktuelle Erkenntnisse, die in ihrer qualitativen Aussage frühere Schulentwicklungspläne weit übertreffen, zurückgreifen und zu allen Fragen von Neu-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie zur Ausstattung sachgerechte Entscheidungen vorbereiten bzw. treffen können.

Was die notwendige Bereitstellung von Mittel betrifft, so ist festzuhalten, dass für den investiven Bereich vor Einrichtung der Gebäudewirtschaft jährlich ca. 30 Mio. DM im Vermögenshaushalt bereitgestellt wurden. Mit der Einrichtung der Gebäudewirtschaft lag das Volumen der investiven Maßnahmen für die Jahre 1998 bis 2001 bei immerhin 184,4 Mio. DM.

Dass man bei noch mehr Mitteln noch mehr investieren könnte, soll nicht bestritten werden. Doch in diesem Zusammenhang von einer Verletzung von Schulträgerpflichten zu sprechen, entbehrt jeder Grundlage.

Was die Ausstattung anbetrifft, so sei hier stellvertretend der zukunftsorientierte Computerbereich angeführt. Die Stadt hat ihre Schulen mit insgesamt 7.000 PC ausgestattet. Dies entspricht einer Schüler- PC – Relation von 20 zu 1. An einer Aufstockung und Modernisierung des Bestandes wird kontinuierlich gearbeitet.

Eine diesbezügliche Anlagerechnung für Schulen mit einer Erfassung von Bestand und Wert ist zur Zeit im Aufbau. Die in der Einwendung enthaltenen Aussagen bezüglich der Landesrechner sind unzutreffend. Die beantragten 94 Rechner wurden bereits in 2000 im Rahmen eines Leasingverfahrens zur Verfügung gestellt. Weitere Rechner folgen nach Bedarf in 2001 und 2002.

Schulgirokonten

Das Modell der „Schulgirokonten“ beabsichtigt eine Stärkung von Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit der Schulen bei der Bewirtschaftung der grundsätzlich zweckgebundenen Mittel und wird vom Innenministerium NW und auch vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich befürwortet.

Da abzusehen war, dass die Schulen durch kurze und schnelle Entscheidungswege mit den Mitteln wirtschaftlicher agieren können als die zentrale Verwaltung, wurde ihnen – bereits vor einer entsprechenden Änderung der GemHVO – durch eine Ausnahme genehmigung des Innenministers ermöglicht, nicht verausgabte Mittel ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen und dem jeweiligen speziellen Bedarf entsprechende – ggf. auch vermögenswirksame – Anschaffungen aus angesparten Mitteln zu tätigen. Die Tatsache, dass die Schulen in diesem Sinn handeln, beweist die Zweckdienlichkeit dieses Modells.

Einer in der Einwendung vorgebrachten zu geringen finanziellen Ausstattung der Schulgirokonten ist entgegenzuhalten, dass diese Mittel über Jahre im Vergleich zu anderen Bereichen und vor dem Hintergrund einer äußerst angespannten Haushaltssituation von Kürzungen verschont blieben, teilweise sogar aufgestockt wurden. Für die bedarfsgerechte, oder zumindest doch nicht zu knappe Dotierung spricht auch die Tatsache, dass Mittel zur Finanzierung vermögenswirksamer Ausgaben eingespart werden konnten und können.

Aufgrund der Erkenntnisse seit 1997 hat die Verwaltung – in Anbetracht der im Verhältnis zum Schulbudget hohen Übertragungsanteile – keine Zweifel, dass die zur Verfügung gestellten Mittel auskömmlich sind.

Die Höhe der Mittel für die Schulgirokonten im Einzelplan 2 ist entgegen den Darstellungen in der Einwendung ebenfalls im Haushaltsplan nachvollziehbar. Sie werden unter der Gruppe 615 – Lehr- und Unterrichtsmittel nachgewiesen.

Lernmittelfreiheitsgesetz

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit werden die Erziehungsberechtigten zumindest teilweise von den Kosten für die Anschaffung von Lernmitteln entlastet. Die Lernmittelfreiheit hat zum Ziel, auch den Schülerinnen und Schülern aus sozialschwächeren Familien die gleichen Chancen einzuräumen wie ihren Mitschülern. Bei den Lernmitteln handelt es

sich um Arbeitsmittel, die zur Teilnahme am Unterricht bestimmt sind. Dies sind Schulbücher und Lernmaterial (z. B. Zeichengeräte, Zirkelkästen und Werkzeuge). Konservativ geschätzt, befinden sich in allen 288 Kölner Schulen rund 655.000 Schulbücher, die im Eigentum der Kommune stehen.

Auch im Zusammenhang mit den Mitteln nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) wird in der Einwendung ein weiteres für Schulen wirtschaftlich attraktives Bonus-System verkannt.

Schulen haben dem Schulträger gegenüber einen Anspruch auf Mittelzuweisung für die Beschaffung von Lernmitteln nach dem LFG. Eltern haben aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung einen Eigenanteil zu tragen.

Der Schulträger Stadt Köln kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach, hat aber zusätzlich ein Bonus – System geschaffen: Schulen, die durch geschickte Organisation und gezielte Maßnahmen zur Pflege ihres Buchbestandes ihren vollen Anspruch bei der Stadt nicht abrufen, erhalten 50 % der ersparten Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung auf das Schulgirokonto überwiesen. Zu unterstellen, Schulen würden auf die Anschaffung erforderlicher Lernmittel zum Nachteil ihrer Schülerinnen und Schüler verzichten, ist abwegig und unterstellt den verantwortlichen Schulleiter/innen Pflichtverletzungen. Dem sei an dieser Stelle ausdrücklich widersprochen.

Personal der Schulverwaltung

Soweit fehlendes Personal in der Schulverwaltung verantwortlich gemacht wird für Defizite im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, so unterliegt die Einwendung einem Irrtum.

Nach der Neufassung des § 10b Schulverwaltungsgesetz fordert der Gesetzgeber eine Schulentwicklungsplanung. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung nachgekommen. Ausdruck ihrer Anstrengungen ist die Aktualisierung in Form des bereits angesprochenen Schulentwicklungsplans für die Allgemeinbildenden Schulen 2000-2010 bzw. der Schulentwicklungsplan für das Berufsbildende Schulwesen 1997-2010.

Beim in der Einwendung angesprochenen „Schulpsychologischen Dienst“ handelt es sich um das Zentrum für Schülerförderung, Bildungsberatung und Schulpsychologie. Dieses Zentrum nimmt ausschließlich freiwillige Aufgaben wahr. Kürzungen personeller Kapazitäten bedeuten – entgegen den Darstellungen der Einwendung – damit keinen Verstoß gegen die Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben. Im Übrigen werden finanzielle Mittel für eine Wiederbesetzung von acht freiwerdenden Stellen im Zentrum für Schülerförderung, Bildungsberatung und Schulpsychologie bereitgestellt.

Auch im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schulhausmeistern und Schulsekretärinnen treffen die Aussagen der Einwendung nicht zu. Bei der durchgeführten Organisationsuntersuchung der Schulsekretariate zeichnet sich ab, dass die bereitgestellten Personalressourcen im Wesentlichen ausreichen, die anfallenden Arbeiten zu erledigen. Die mit dem Gesamtpersonalrat in Verhandlung befindliche Dienstvereinbarung für den Einsatz von Schulhausmeistern, die in besonders gelagerten Fällen die Wahrnehmung der Aufgaben statt durch 2 durch 1,5 Hausmeister vorsieht, hat nicht und wird nicht zu einem Fehlbestand von 100 Hausmeistern führen. Die diesbezügliche Hochrechnung ist somit nicht haltbar.

Auch die im Hinblick auf die schulärztliche Betreuung vorgebrachten Einwendungen können insbesondere im Hinblick auf die Aussagen über das zur Verfügung stehende Personal nicht nachvollzogen werden. Eine seitens der Verwaltung erstellte Analyse ergab, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Pflichtaufgaben in einem vertretbaren Mindestumfang 17 Teams aus Arzt/Ärztin und Helferin erfordert, die auch vorhanden sind. Zutreffend ist zwar, dass dabei Reihenuntersuchungen in den vierten Schuljahren praktisch nicht mehr und Entlassuntersuchungen im neunten Schuljahr fast nur noch bei

Hauptschülern durchgeführt werden können. Hier wurden die Prioritäten stärker auf Schulsprechstunden und die Wahrnehmung „betriebsmedizinischer“ Aufgaben am Arbeitsplatz Schule verlagert. Mit der derzeitigen Stellenausstattung ist jedoch die schulärztliche Aufgabenerfüllung im notwendigen Mindestumfang zu gewährleisten.

Schülerfahrtkosten

Vorbildlich handelt die Stadt hinsichtlich der Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung. Geplant ist, zum 01.08.2001 ein Schülerticket zum einheitlichen Preis von 25 DM einzuführen, das die bisherige Schülerfreifahrt ersetzt. Daneben werden im Rahmen des Schülerspezialverkehrs zahlreiche Zusatzleistungen weiter gewährt. So transportieren zur Zeit 130 Taxen, die im gesamten Stadtgebiet verkehren, 360 Schülerinnen und Schüler von zuhause zur Schule und zurück. Angefahren werden im Rahmen des Taxi-Spezialverkehrs 55 Schulen. Weiterhin im Einsatz sind 105 Schulbusse, die den normalen Linienverkehr ergänzen und kostenlos 2350 Schülerinnen und Schüler befördern.

Kostenmiete für Schulen

Die Berechnung der Kostenmiete orientiert sich mit Blick auf die zum Mieterkreis gehörenden gebührenrechnenden Verwaltungseinheiten an § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) und die hierzu ergangene Rechtsprechung des OVG Münster. Danach sind im Rahmen von Kalkulationen auch die kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen. Dies ist im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 9 und 10 der Eigenbetriebsverordnung NW, die die Bewirtschaftung des Sondervermögens nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einschließlich der vorzunehmenden Abschreibungen (§ 10 Abs. 3) und der Kapitalverzinsung (§ 10 Abs. 5) vorschreiben, konsequent. Soweit Schulgebäude also eine Restnutzungsdauer und einen Anschaffungs- und Wiederbeschaffungszeitwert haben, der größer als 0 Jahre bzw. 0 DM ist, müssen demnach kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen bei der Berechnung der Kostenmiete berücksichtigt werden.

Aus den kalkulatorischen Kosten wird im Übrigen der Kapitaldienst bedient, im Rahmen der Erfolgsrechnung die effektiven Zinszahlungen und im Rahmen der Passiva (Bilanz) die Darlehenstilgung. Der Ansatz eines Leerstandswagnisses ist ebenfalls durch die Vorschriften in § 6 KAG und in der Eigenbetriebsverordnung NW bedingt und zur Deckung dieses auch bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln bestehenden unternehmerischen Risikos erforderlich, da z.B. durch Organisationsveränderungen oder Aufgabewegfall nicht sofort vermarktbare Leerstände im Objektbestand der Gebäudewirtschaft entstehen können und auch schon über das kalkulierte Risiko hinaus entstanden sind.

Die Behauptung, zu Lasten der Schulbauunterhaltung würden Mietstreitigkeiten der Stadt Köln gegen die Stadt Köln geführt, ist nicht richtig und entbehrt jeder Grundlage. Da die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln als eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, würde es sich dabei um einen „In-sich-Prozess“ handeln, der von jedem Gericht als unzulässig abgewiesen werden würde.

Es trifft auch nicht zu, dass die zwischen dem Schulverwaltungsamt und der Gebäudewirtschaft geschlossenen Mietverträge generell bei der Errichtung von Neubauten oder Anbauten oder bei Umbauten zum Zwecke einer höherwertigen Nutzung eine Mieterhöhung (MHG) von 11 % der Investitionen vorsehen. Die an dem Leitbild des § 3 Miethöhegesetz orientierte Vereinbarung in dem Mietvertrag sieht lediglich vor, dass von der Gebäudewirtschaft als Vermieter durchgeführte Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen oder nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken, oder auf dem Wunsch des Mieters beruhen oder aufgrund anderer Umstände, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, durchgeführt werden, eine jährliche Erhöhung der Miete um 11 % der Investitionskosten zur Folge hat. Betroffen von dieser Art Mieterhöhung sind daher zum einen Maßnahmen, die auf der anderen Seite wiederum Kosteneinsparungen des Mieters, also der Schulverwaltung, zur Folge haben oder bauli-

che Änderungen, denen auf der anderen Seite ein verbesserter Gebrauchswert gegenübersteht. Neu- und Anbauten sowie sonstige Baumaßnahmen, die eine Vergrößerung der Mietfläche zur Folge haben, fallen nicht darunter. In diesen Fällen wird die Kostenmiete nach den dafür aufgestellten Kalkulationsgrundsätzen neu berechnet.

In der Argumentation der Einwendung nicht berücksichtigt ist die Tatsache, dass Investitionen, die zu einer Mieterhöhung entsprechend der Regelung § 3 MHG führen, auch Folgekosten auf der Vermieterseite in der Bauunterhaltung und ggf. erforderlich werden Ersatzbeschaffung nach sich ziehen. Die Angemessenheit einer Mieterhöhung um 11 % der Investitionskosten wurde erst jüngst vom Gesetzgeber im Zuge der Beratungen zur Mietrechtsreform als angemessen bestätigt.

Bei der Argumentation der Einwendung wird verkannt, dass der von ihm kritisierte Instandhaltungsrückstau u.a. nur deshalb entstanden ist, weil in der Vergangenheit die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten, die der Bildung der durch die Gebäudewirtschaft erhobenen Kostenmiete zugrundeliegen, nicht ausreichend beachtet wurden bzw. aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht berücksichtigt werden konnten. Erst mit Gründung der Gebäudewirtschaft und der dadurch bedingten betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise des Gebäudebestandes erfolgte ein Übergang von der unzulänglichen rein reaktiven Gebäudeunterhaltung, die oft nur – unter Inkaufnahme von Substanzverlusten – die Funktionalität der Gebäude retten konnte, zu einer ganzheitlichen, den gesamten Lebenszyklus einer Immobilie betrachtenden und am Wertschöpfungsgedanken orientierten Bewirtschaftung des Gebäudebestandes. Dieser Übergang, der noch nicht in allen Bereichen vollzogen ist, soll im Ergebnis durch professionelles Facilitymanagement langfristig eine bedarfsgerechte Bereitstellung auch der Schulgebäude sicherstellen.

Entwicklung des Schuletats in den Jahren 1980 bis 2001

Zur Untermauerung der in der Einwendung enthaltenen Aussage wird eine Betrachtung der Gesamtausgabenentwicklung des Einzelplanes 2 bzw. dessen Verhältnis zum Gesamthaushaltsvolumen des städt. Haushalts vorgenommen. Im Hinblick auf die Übernahme der Schulen durch die Gebäudewirtschaft zum 01.01.1998 und die Verflechtungen der verschiedenen Einzelpläne innerhalb des städt. Haushaltes aber auch zwischen Haushalt- und Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft kann ein derartiger Vergleich nicht zu einer korrekten Aussage über die tatsächliche Entwicklung des Ausgabevolumens im Schulbereich führen.

Insbesondere die Überführung der Schulen in die Gebäudewirtschaft hat zu einer tiefgreifenden Änderung der Struktur geführt. So wurden bis 1997 die Ausgaben für Investitionen im Einzelplan 2 des Vermögenshaushaltes und der daraus resultierende Schuldendienst im Einzelplan 9 veranschlagt. Heute werden diese Aufwendungen im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft ausgewiesen. Der Einzelplan 2 enthält für den Schulbereich lediglich die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Beschaffungen. Auch die zusätzliche Kapitalzuführung aus dem städt. Haushalt an die Gebäudewirtschaft, die der Schulbausanierung dient und im Einzelplan 8 veranschlagt werden muss, findet bei alleiniger Betrachtung des Einzelplanes 2 keine Berücksichtigung. In den Jahren 1999 bis 2003 werden im Wege dieser Kapitalzuführung insgesamt 103 Mio. DM bereitgestellt, die das Eigenkapital der Gebäudewirtschaft erhöhen und sie somit in die Lage versetzen, durch weitere Kreditaufnahmen die Sanierungen im Schulbereich zügig voranzutreiben.

Eine Vergleichbarkeit der Daten des Einzelplanes 2 über einen Zeitraum von 20 Jahren setzt eine Bereinigung der Basisdaten voraus, die schon wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes äußerst zeitaufwendig und in der Sache nur möglich ist, wenn eine Vielzahl von Berechnungen durchgeführt und Einzelpositionen überprüft wird. Ausschlag-

gebend für eine Einwendung ist ferner nicht die Entwicklung in der Vergangenheit, sondern die Frage, ob die für 2001 veranschlagten Mittel den Bedarf decken. Nach Auffassung der Verwaltung sind die im Hpl.-Entwurf und den Veränderungsnachweisen veranschlagten Mittel auskömmlich und gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebs.

Einhaltung der Vorschriften der Gemeindeordnung NW und Gemeindehaushaltsverordnung NW

Auch die in der Einwendung enthaltenen Vorwürfe, die Stadt handele entgegen einzelner Vorschriften der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung sind nicht zutreffend.

Entgegen der dortigen Darstellungen hat ein Verstoß gegen die in der Soll-Vorschrift des § 79 Absatz 4 GO enthaltene Vorlagefrist für die Anzeige des Haushaltsplanes bei der Bezirksregierung keine Auswirkung auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. So kommt die Stadt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO natürlich ihrer Aufgabe nach, Ausgaben zu leisten, die zur Erfüllung ihrer rechtlichen und ihrer zwangsläufigen Verpflichtungen notwendig und unaufschiebbar sind.

Der Vorwurf, dass das erste Vierteljahr 2001 nach dem Hpl.-Entwurf mit all seinen angeblichen Gesetzesverstößen „abgearbeitet“ wird, ist somit nicht haltbar, da während der vorläufigen Haushaltsführung jede zu leistende Ausgabe ohnehin gem. § 81 GO auf ihre rechtliche Verpflichtung und Notwendigkeit hin geprüft werden muss.

Diese Verpflichtung gilt natürlich auch für die Aufgabenwahrnehmung im Schulbereich.

Laut Einwendung ist Eindeutigkeit und Transparenz des Haushaltsplanes nur unzureichend gewährleistet, da eine Kontrolle der Verwendung von Schulmieten durch die Gebäudewirtschaft nicht möglich sei.

Festzuhalten ist, dass der Haushaltsplanentwurf 2001 mit den Darstellungen innerhalb des Vorberichts sowie mit den pflichtigen wie auch freiwilligen Erläuterungen den haushaltsrechtlichen Anforderungen an Vollständigkeit und Klarheit in jeder Hinsicht genügt. Für die eigenbetriebähnliche Einrichtung „Gebäudewirtschaft“ mit ihrer vom städt. Haushalt prinzipiell unabhängigen Wirtschaftsführung und ihrem gemäß § 14 EigVO aufzustellendem Wirtschaftsplan werden die Vorschriften des Haushaltsrechts für grundsätzlich nicht anwendbar erklärt. An deren Stelle treten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die darin enthaltenen Anforderungen an Transparenz und Detaillierungsgrad der Darstellungen (eine Verbindung zum städt. Haushalt besteht lediglich darin, dass gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 7 GemHVO die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen sind).

Die mit der Prüfung der Gebäudewirtschaft beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat hierzu bisher immer ein Volltestat erteilt. Die Behauptung, die Verwaltung stelle selber nicht fest, welche Beträge tatsächlich in die Schulen investiert werden, entbehrt insbesondere auch vor dem Hintergrund der o.a. detaillierten Ausführungen zum Thema „Instandhaltungen“ somit jeder Grundlage.

Der Einwendung bzgl. eines fehlenden Nachweises von Landesmitteln (oder gar eine Zweckentfremdung) und Elternbeiträgen im Einzelplan Schulen ist ebenfalls sachlich nicht haltbar.

Landesmittel werden im Haushaltsplan im Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft (im Rahmen der Schlüsselzuweisungen) ausgewiesen.

Völlig korrekt ist ebenfalls, dass die Elternbeiträge nicht über den städtischen Haushalt abgewickelt werden.

Gem. § 7 Absatz 1 GemHVO sind im Haushaltsplan lediglich Einnahmen und Ausgaben in Höhe der im Haushaltsjahr bei oder von der Stadt Köln voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Die Eltern zahlen und kaufen die entsprechend dem gesetzlich festgelegten Eigenanteil benannten Bücher selbst. Diese Beträge

dürfen somit auch nicht im Haushaltsplan der Stadt Köln enthalten sein. Im Haushalt veranschlagt ist jeweils nur der – von der Stadt Köln zu tragende – „übrige“ Anteil für die Anschaffung von Lernmitteln.

Eine Korrektur der in der Einwendung vorgetragenen fehlerhaften Zuordnung der gezahlten Mieten der Sportvereine für die Nutzung der schulischen Turnhallen im Einzelplan 5 – Gesundheit, Sport, Erholung anstatt im Einzelplan 2 erfolgt zum Haushaltsplan 2002.

Abführung der Gebäudewirtschaft an den städt. Haushalt

Die in der Einwendung vorgenommene Bewertung, bei der Abführung der Gebäudewirtschaft an den städt. Haushalt handele es sich um eine „optische Erhöhung des Schuletats durch ein vereinbartes Durchschleusen“ zeigt, dass die haushaltsrechtlich bzw. haushaltstechnisch bedingten Verbindungen zwischen dem Haushaltsplan und dem Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft unzutreffend interpretiert wurden.

Bis einschließlich 1997 wurden die Ausgaben für die lfd. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulen (dazu gehören u.a. Ausgaben für die Bauunterhaltung, Energie, Reinigung, Hausgebühren, Versicherungen, Schulhausmeister) im Schuletat (Einzelplan 2) veranschlagt, wobei verschiedene städt. Dienststellen für die Bewirtschaftung zuständig waren. Der Schuldendienst für die zur Finanzierung von Schulinvestitionen aufgenommenen Darlehen wurde – wie dargelegt – im Einzelplan 9 veranschlagt. Im Schuletat sind entsprechend der kameralen Systematik keine kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen für die Abnutzung und Verzinsung für das eingesetzte Kapital) ausgewiesen worden, weil es sich bei Schulen nicht um kostenrechnende Einrichtungen handelt.

Somit wurde der Ressourcenverbrauch auch in diesem Bereich nur unvollständig dargestellt.

Durch die Überführung der Schulen in die Gebäudewirtschaft zum 01.01.1998 wurden einerseits die Zuständigkeiten konzentriert, andererseits ein vollständiger Kostennachweis erreicht.

Mit dem Modell der Gebäudewirtschaft als eigenbetriebsähnliche Einrichtung und der damit zwangsläufig verbundenen Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen ging einher, dass seitens der Gebäudewirtschaft nun alle Kosten, d.h. auch die kalkulatorischen Kosten in Ansatz gebracht werden.

So erhebt die Gebäudewirtschaft grundsätzlich – also auch für die Schulgebäude – eine Miete, in der alle Kosten (die vorgenannten Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie die kalkulatorischen Kosten) berücksichtigt sind. Neben diesen Kosten übernimmt die Gebäudewirtschaft auch den Schuldendienst für in früheren Jahren für Schulinvestitionen aufgenommene Kredite.

Damit der städtische Haushalt die in der Miete enthaltenen kalkulatorischen Kosten tragen kann, die höher sind als der Schuldendienst für die aufgenommenen Kredite und denen keine zahlungsrelevanten Vorgänge gegenüberstehen, wird von der Gebäudewirtschaft grundsätzlich die Differenz zwischen dem zu zahlenden Schuldendienst und den berücksichtigten kalkulatorischen Kosten an den Haushalt abgeführt.

Diese Abführungen an den Haushalt in 2001 in Höhe von rd. 96,0 Mio. DM sind also keineswegs als „optisch verschönerndes Durchschleusen“ zu betrachten. Sie stellen eine Einnahme des Verwaltungshaushalts im Unterabschnitt 8730 - Sonstige wirtschaftliche Unternehmen dar, sind allgemeine Haushaltsmittel zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts und dienen letztlich mit zur Finanzierung der im Einzelplan 2 veranschlagten Mieten für Schulbauten. Bei den Abführungen handelt es sich um ein „Nullsummenspiel“. Die Einrichtung der Gebäudewirtschaft sollte haushaltsneutral erfol-

gen. Bei einem Verbleib der kalkulatorischen Kosten im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft würde sich deren finanzielle Situation natürlich deutlich verbessern. Zur Finanzierung müssten im städt. Haushalt Mittel in entsprechender Höhe eingespart werden. Dies würde auch den Einzelplan der Schulen belasten.

Im Übrigen resultiert diese Abführung an den Haushalt **nicht nur aus den Mieten des Schulbereichs**, sondern aus allen Bereichen, die von der Gebäudewirtschaft verwaltet werden, somit auch allen Verwaltungsgebäuden, den Kindertagesstätten und dem Grünbereich.

Die vorstehenden Erläuterungen machen zudem deutlich, dass entgegen der Einwendung, in der in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen das Verbot der Kreditaufnahme zur Deckung des Verwaltungshaushaltes gem. § 85 GO vermutet wird, die Abführung der Gebäudewirtschaft an den städt. Haushalt keineswegs aus Kreditmitteln gespeist wird.

Fehlende Ausgeglichenheit des Haushaltsplan-Entwurfes 2001 gemäß § 75 Absatz 1, 3 und 4 GO und § 16 Absatz 1 Nr. 1 und 2 GemHVO

Wie aus den bisherigen Ausführungen erkennbar ist, sind die Annahmen bzgl. der Abführung der Gebäudewirtschaft nicht haltbar, die Rückschlüsse vor diesem Hintergrund zur fehlenden Ausgeglichenheit des Haushaltsplanes somit auch nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist ein Verstoß gegen § 75 Absatz 1, 3 und 4 GO schon aus dem Grunde nicht erkennbar, da sich die gesetzlich vorgeschriebene Ausgeglichenheit auf den **endgültigen Haushaltsplan** bezieht und nicht auf den Haushaltsplanentwurf.

Insofern werden auch die Vorschriften der Gemeindeordnung NW und der Gemeindehaushaltsverordnung NW eingehalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Jahr 2001 nicht zutreffend sind. Die Stadt Köln kommt ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowohl als Schulträger als auch aus haushaltsrechtlicher Sicht im erforderlichen Umfang nach. Ergänzend hierzu trägt sie jedoch auch den aktuellen Erfordernissen durch organisatorische und finanziellen Maßnahmen Rechnung. Eine weitere Zusetzung von finanziellen Mitteln ist im Hinblick auf die Haushaltssituation leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Scerius